

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Fünfzehnter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1890.

VII.

Handschriftliche Ueberlieferung und Quellen

der

Chronik Reginos und seines Fortsetzers.

Von

F. Kurze.

Um für eine neue Ausgabe der Chronik Reginos und seines Fortsetzers, mit deren Vorbereitung ich gegenwärtig beschäftigt bin, die nöthige Unterlage zu gewinnen, sehe ich mich veranlasst, eine Darlegung der handschriftlichen Ueberlieferung und — als Ergänzung zu den Arbeiten von H. Ermisch¹ und J. Werra² — eine kurze Untersuchung über die Quellen vorzuschicken.

I. Die Handschriften.

Die Originalhandschrift Reginos ist verloren, und es giebt auch keine unmittelbare Abschrift mehr davon. Die zahlreichen mittelbaren Abschriften hat schon Pertz³ in zwei Klassen getheilt, in Handschriften mit und ohne Fortsetzung. Während er den Hss. ohne Fortsetzung den Vorzug gab, hat Ermisch nachzuweisen gesucht, dass die andere Klasse einen ursprünglicheren Text gebe. Ohne mich fürs Erste auf eine Untersuchung der Richtigkeit dieses Satzes einzulassen, will ich die Klasse mit Fortsetzung A, die andere B nennen, da die Bezeichnung A zugleich an den Namen des wahrscheinlichen Verfassers der Fortsetzung, des späteren Erzbischofs Adalbert von Magdeburg, erinnert.

Da in Anbetracht dessen, dass manche Hss. am Ende verstümmelt sind, das Vorhandensein der Fortsetzung als einziges Merkmal für die Unterscheidung der beiden Klassen nicht ausreicht, so hat bereits Pertz sich nach andern Kennzeichen umgesehen und als besonders bezeichnend sehr richtig eine Stelle zum Jahre 892 herausgefunden. Hier fehlen (SS. I, p. 604, l. 12—14) in der Klasse B die Worte 'in quo tamen non diutius immoratus aemulis agentibus Richarium fratrem Gerhardi et Mahtfridi invidiosum mei negotii successorem sustinui', welche doch augenscheinlich echt sind; die Klasse A dagegen

-
- 1) H. Ermisch, 'Die Chronik des Regino bis 813', Göttingen 1872. Diese überaus fleissige und gründliche Abhandlung, welche auch eine vollständige Zusammenstellung des bis dahin über Reginohandschriften bekannt gewordenen giebt, ist mir für meine ganze Arbeit von grösstem Nutzen gewesen, auch wo ich sie nicht besonders als Quelle anführe.
2) J. Werra, 'Ueber den Continuator Reginonis', Diss. Leipz. 1883.
3) Vorrede zur Ausgabe, SS. I, p. 537 ff.

lässt die folgenden Worte 'Obsecro autem — querelam' (l. 14 — 23), die durch den Ausfall eines oder mehrerer Blätter des Originals, welche Reginos Rechtfertigung enthielten, sinnlos geworden sind, wie es scheint, absichtlich aus. Aus dieser Stelle schon erhellt, dass die verschiedenen Hss. ohne Fortsetzung gleichfalls nicht unmittelbar aus dem Original abgeleitet sind, sondern von einer Hs. abstammen, in welcher die Worte 'in quo — sustinui' schon fehlten, und welche wir im engeren Sinne als Handschrift B bezeichnen wollen.

Besonders bezeichnend sind ferner u. a. folgende Stellen: p. 546 b 26 hat A: 'Treveris sanctus Agriicus confessor et episcopus insignis effulsit, qui beatum Maximinum dignum sibi instituit successorem', ebenda l. 34: 'Cuius (Paulini) corpus Treverim reportatum usque hodie in quadam cripta nullis aliunde sustentaculis nitens divino nutu mirabiliter in aere dependet', und p. 605 l. 1: 'cuius corpus Treverim deportatum apud sanctum Maximinum est sepultum'; denn alle diese Stellen, sowie p. 546 b 14—22, wo von der Stiftung der Trierer Kirche erzählt wird, fehlen in der ganzen Klasse B und sind offenbar Zusätze des Fortsetzers, der ja Mönch von St. Maximin war.

Auf Grund dieser Merkmale ist es möglich, die Zugehörigkeit jeder einzelnen Hs. zu der einen oder andern Klasse genau festzustellen. Gehen wir daher nun auf die einzelnen näher ein.

A. Handschriften mit Fortsetzung. Die Hs. A, d. h. die Originalhandschrift Adalberts, in Trier geschrieben und 968 jedenfalls mit nach Magdeburg genommen¹, ist verloren; Abschriften von ihr sind:

A 1. Hs. der Münchener Hof- und Staatsbibliothek n. 6388, unter den ehemals Freisinger Hss. n. 168². Sie enthält, an die Originalhandschrift des Liudprand angebunden, die Chronik Reginos mit Fortsetzung auf ursprünglich etwas mehr als 17 Bogenlagen. Davon sind die 2.—4. Lage verloren gegangen, desgleichen das, was hinter der 17. Lage noch folgte, — wir wissen nicht, wie viel. Mit dem Ende dieser Lage schliessen die bisherigen Ausgaben, und da keine Reginohandschrift weiter reicht, und der letzte Satz an sich gar nicht verstümmelt ist, so haben die Herausgeber gar nicht gemerkt, dass noch etwas fehlt. Der sächsische Annalist aber bringt in unmittelbarem Anschluss daran zum Jahre 967 noch ein längeres Stück, das, wie zuerst Waitz bemerkte (SS. VI, 620 N. 24), nur dem Continuator Reginonis entlehnt sein kann. Dies Stück hat Büdinger daher auch seiner Uebersetzung des-

1) Vgl. unten A 3. 2) Eine genaue Beschreibung der Hs. bei Ermisch S. 20—22: er bezeichnet sie mit M; die Zahlen 6388 und 188 enthalten aber Druckfehler.

selben angefügt, und gegen eine Anmerkung von Pertz zu Büdingers Uebersetzung (S. 32) hat Waitz seine Zugehörigkeit des Näheren festgestellt¹.

Eine wichtige Zeitbestimmung dieser Hs., welche ich selbst verglichen habe, ergiebt die Federprobe auf fol. 121 oben: ABRAM EPISCOPOPOPUS (so!), denn da Bischof Abraham von Freising 993 (oder 994) gestorben ist, so muss die Hs. zwischen 968 und 993 geschrieben sein und ist daher ohne Zweifel die älteste Hs. dieser Klasse. Auf ihre grosse Wichtigkeit hat erst Ermisch hingewiesen, während Pertz die Hs. zwar gekannt, aber, von vereinzelten Fällen abgesehen, nicht benutzt hat, weil er schon vollständige Vergleichenungen der von ihr abhängigen österreichischen Hss. besass. Ermisch dagegen überschätzt wieder ihren Werth: die Hs. ist von mehreren Schreibern recht ungleich hergestellt, stellenweise fast fehlerfrei, längere Stücke aber auch ziemlich lüderlich. Ihre Bedeutung für uns besteht besonders darin, dass sie häufig der einzige vollständige Vertreter der Klasse A ist. Originalhandschrift des Continuator ist sie aber nicht; vergeblich hat Sickel² in ihr nach den aus der Kanzlei bekannten Schriftzügen des Trierer Adalbert gesucht; nachher werden wir auch sehen, dass die Hss. A2 (Parisinus 5018) und A3 (Annalista Saxo) von ihr unabhängig sind.

Abhängig von A1 sind folgende Hss.:

A1a. Hs. der Wiener Hofbibliothek n. 408, elften Jahrhunderts³, ehemals zu Admont, von Pertz mit 7 bezeichnet.

A1b. Hs. der Wiener Hofbibliothek n. 538, XII. Jahrh., bei Pertz n. 9. Auf dem Vorsteckblatte enthält sie die Worte: 'Kstf lkber ptinft ad sbn Mbrkbm Chotov.', d. h. 'Iste liber pertinet ad san Mariam Chotovicensem', ist also aus Göttweih.

A1c. Hs. der Wiener Hofbibliothek n. 639, vom Anfang des XIII. Jahrhunderts, aus Victring, bei Pertz n. 10.

A1d. Hs. der Klosterbibliothek zu Klosterneuburg, XII. Jahrh., bei Pertz n. 11.

A1e. Hs. der Wiener Hofbibliothek n. 3522, XV. Jahrh., bei Pertz n. 12.

A1f. Hs. der Estensischen Bibliothek zu Modena vom Jahre 1093, nur das erste Buch enthaltend, an die Gesta pontificum angeschlossen.

1) Göttinger Gel. Nachrichten Jahrg. 1871, S. 370 f.; vgl. Werra, S. 55 Anm. 2) Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband I, 362. 3) Die genaueren Angaben über die Wiener Hss., soweit sie sich nicht schon bei Pertz und Ermisch finden, verdanke ich Herrn Privatdocenten Dr. Herzberg-Fränkell in Wien, welcher auch grössere Stücke der ehemals Göttweiher Hs. für mich verglichen hat.

Die Abhängigkeit der fünf österreichischen Hss. von A 1, welche schon Pertz (Archiv V, 763, SS. I, 542) erkannte, ergibt sich, wie Waitz bemerkt, schon daraus, dass keine von ihnen weiter reicht, als bis dahin, wo A 1 abbricht; die grosse Lücke im ersten Theil von A 1 findet sich allerdings nicht in diesen Hss., ist also jüngeren Ursprungs. Einen weiteren Beweis bietet z. B. die Stelle p. 573 l. 40, wo die Worte 'per vos' in A 1 wie in A 1a—e (bei Pertz 7. 9—12) gleichmässig fehlen, während A 2 und 3 'per te' haben. Ebenso fehlen p. 600 l. 16 in A 1a—e die Worte 'Thanai tenus', die in A 3 vorhanden sind — A 2 reicht nicht so weit —, während A 1 hier eine Lücke von entsprechender Länge hat. Aehnliche Fälle lassen sich noch mehr zusammen stellen, und bei der Vergleichung von A 1 habe ich gefunden, dass in den meisten Fällen, wo ich eine abweichende Lesart zu notieren hatte, dieselbe schon von Pertz für die Hss. 7. 9—12 (A 1a—e) notiert war. Häufig freilich schienen auch die Hss. 7. 9—12 übereinstimmend von A 1 abzuweichen: die Vergleichung der Hs. A 1b (9), welche Herr Dr. Herzberg-Fränkell mir für eine grosse Anzahl solcher Fälle freundlich besorgt hat, ergab jedoch, dass der von Pertz zusammengestellte kritische Apparat vielfach ungenau und unzuverlässig ist, und dass die Annahme der Abhängigkeit nirgends wesentliche Schwierigkeiten findet.

Ueber die Hs. in Modena steht mir eine kurze Notiz des verstorbenen Joh. Heller mit Collation der Praefatio zu Gebote, welche sich im Archiv der Monumenta vorfand. Danach erweitert diese Hs. die Ueberschrift, die in den andern Hss. lautet: 'Incipit praefatio operis subsequentis', wie A 1 um folgende Worte: 'chronicae videlicet, quam Regino quondam abbas Pruniensis composuit'. Ebenso hat die Hs. l. 7 mit A 1 'probetur' gegen 'approbetur' der übrigen Hss., und l. 18 'stilum' gegen 'stilo' der übrigen. Die Hs. ist also sicherlich abhängig von A 1.

In welchem verwandtschaftlichen Verhältniss die sechs Hss. A 1a—f zu einander stehen, ist für eine Ausgabe von geringer Wichtigkeit, denn da uns A 1 selbst erhalten ist, so kommen die daraus abgeleiteten Hss. höchstens für die Ergänzung der dort fehlenden drei Lagen in Betracht. Da ich sie jedoch nicht selbst einsehen konnte, so habe ich auf ihre Vergleichung verzichtet, als ich in der Hs. A 2 genügenden Ersatz gefunden hatte. Gewiss ist, dass A 1b—e (9—12) unter sich näher verwandt sind: das ergibt sich schon aus der Stelle zum Jahre 899, wo alle andern Hss., auch A 1 und A 1a, lesen: 'in Odingas, ubi et pater eius tumultatus iacet', A 1b—e aber: 'in Radispona, in basilica sancti Hemmerammi martyris, quem

ipse, dum vixit, multum veneratus est'¹. Soviel man aus Pertz' Apparat ersehen kann, scheint A1b (9) die Quelle der drei jüngeren Hss. (A1c—e) zu sein, A1e (12) aber ist sicherlich Abschrift von A1d (11). Will man also die Lücke in A1 aus den Abschriften ergänzen, so hat man sich nur an A1a und b zu halten; leider ist A1a, die älteste Abschrift, zugleich die am nachlässigsten geschriebene.

A2. Hs. der National-Bibliothek zu Paris n. 5018. Ich habe diese Hs., welche Pertz nicht benutzt hat, vollständig verglichen: sie ist der Schrift nach aus der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts und enthält auf der ersten und der letzten Seite von einer Hand des XI. Jahrh. die Bemerkung 'LIBER SCI STEPHANI'. Das Wort 'Stephani' ist zwar an beiden Stellen ausradiert, aber an der zweiten noch zu erkennen, und an der ersten hat ein Schreiber des XII. Jahrh. zwischen 'Liber' und 'sancti' mit kleineren Buchstaben eingeschaltet: 'Steph'; auch hat dieselbe Hand des XII. Jahrh. darüber geschrieben: 'liber sancti stephani historiē. Quicumque hoc negavit, anathema sit'. Die Worte 's. st. h.' sind allerdings auch hier wegradiert und nur nach einzelnen Spuren des 'st' und 'h' von mir ergänzt. Auf derselben Seite haben sich P. Pithou und Jac. Aug. Thuanus als spätere Besitzer eingetragen. In späterer Zeit angebunden sind hinten noch die 8 ersten Blätter einer Hs. IX.—X. Jahrhunderts von Bedas Schrift 'de sex huius seculi etatibus', welche bis zu den Worten 'Honorius cum Theodosio minore fratris sui' reichen. Die Reginohandschrift enthält die Chronik bis 'iterato crudeliter' im J. 867 (p. 578 l. 8) und bricht hier plötzlich ab oben auf fol. 76', ohne irgendwie verstümmelt zu sein.

Die Zugehörigkeit dieser Hs. zur Klasse A beweisen die oben angeführten Stellen auf p. 546b der Ausgabe von Pertz, ihre Unabhängigkeit von A1 z. B. schon p. 556a 10, wo A1 abweichend liest: 'illum regem vocarique potestatemque habere', A2 und 3 aber richtig mit B: 'illum regem vocari, qui potestatem haberet'. Ferner fehlen p. 575 l. 41 in A1 und den von ihr abhängigen Hss. die Worte 'sanctae ecclesiae', p. 560a l. 48 das Wort 'honorifice', p. 570 l. 13 'aequo', nicht aber in A2 und 3; und ähnliche Stellen finden sich noch viele.

Ueber eine Hs. A2* s. u. B1.

A3. Der sächsische Annalist, welcher seine Quellen

1) Ausführlich handeln über diese Stelle Waitz, Gött. Gel. Nachr. 1871, S. 369 f. und Ermisch S. 15 f.: beide kommen zu dem Resultat, dass die Rasur, welche A1 an dieser Stelle hat, für die Sache ganz gleichgültig ist. Die Randbemerkung: 'perdes omnes, qui loquuntur mendacium', welche hundert Jahre jünger ist als der Text, kommt gar nicht in Betracht, da ihr Verfasser so wenig, wie wir, wissen konnte, was vorher auf der radierten Stelle stand.

grösstentheils wörtlich ausschreibt, hat auch Reginos Chronik vom Jahre 741 an in dieser Weise stark benutzt und ist daher unter den Hss. derselben mit aufzuzählen (n. 8 bei Pertz)¹. Von grösster Wichtigkeit ist er namentlich für die Fortsetzung, da uns hier bald alle andern Hss. ausser A1 verlassen, und selbst diese, wie wir sahen, am Ende verstümmelt ist. Die Unabhängigkeit des Annalisten von A1 geht schon daraus hervor, dass er den Schluss der Fortsetzung noch enthält, der in A1 bereits fehlte, als A1a geschrieben wurde. Weitere Beweise bieten die bei A2 aufgeführten Stellen.

Als Compiler hält sich der Annalist natürlich nicht immer mit der Treue eines Abschreibers an den Text der Vorlage, namentlich hat er seine eigene durchgeführte Schreibung der häufigsten Eigennamen und erlaubt sich auch sonst kleine Aenderungen, Auslassungen und Umstellungen; wo also seine Lesart gegen A1 allein steht, kann sie nur unter besonderen Umständen Berücksichtigung finden, wo sie aber durch Uebereinstimmung mit A2 oder B gestützt wird, trägt sie sehr zur Ermittlung des Textes der verlorenen Hs. A bei.

Auch die Magdeburger Annalen (SS. XVI) haben unsere Chronik und ihre Fortsetzung benutzt, jedoch mit solcher Freiheit, dass sie für den kritischen Apparat nicht zu verwerthen sind. Wir sehen jedoch daraus, dass es noch im XII. Jahrhundert in Sachsen eine Hs. mit Fortsetzung gab, und es ist nicht unmöglich, dass dies die Originalhandschrift des Fortsetzers (A) selbst gewesen ist, welche der Erzbischof Adalbert doch wahrscheinlich mit nach Magdeburg gebracht hatte². Der heilige Stephan, welchem die Hs. A2 ursprünglich gehörte, dürfte dann der von Halberstadt sein: an Weihenstephan zu Freising ist deshalb nicht zu denken, weil man in dieser Stadt schon die Hs. A1 hatte, von welcher A2 unabhängig ist.

B. Die Handschrift B, d. h. die gemeinsame Quelle aller Hss. ohne Fortsetzung, ist wie die Hs. A verloren. Wie dort, haben wir aber auch hier drei selbständige Vertreter der Klasse:

B1. Hs. der Klosterbibliothek zu Einsiedeln n. 359, vom Ende des X. Jahrhunderts. Diese Hs., welche Pertz nicht benutzt hat (vgl. Archiv III, 234) habe ich vollständig verglichen und als die älteste und beste der Klasse befunden. Eigentlich möchte man sie zunächst der Klasse A zuweisen,

1) Herausgegeben von Waitz, SS. VI, 542—777 nach der Originalhandschrift zu Paris. 2) In Trier war sie wenigstens nicht mehr, als B2 geschrieben wurde. Auch von Magdeburg scheint sie freilich bald nach Adalberts Tode fortgekommen zu sein, da Thietmar von Merseburg die Fortsetzung Reginos sicherlich nicht gekannt hat.

denn sie enthält die Fortsetzung bis zu den Worten 'Caprimontem obsidione' im J. 939 auf p. 618 l. 15, und da mit diesen Worten kein Satz, wohl aber gerade die 15. Lage der Hs. schliesst, so ist es höchst wahrscheinlich, dass ursprünglich noch mehrere Lagen folgten, die den Rest der Fortsetzung enthielten. Dennoch entscheiden alle die oben angeführten Stellen für Zugehörigkeit zu B; so fehlen die auf Trier bezüglichen Zusätze des Fortsetzers, ebenso zum J. 892 die Worte 'in quo — sustinui'; dafür enthält sie die Worte 'Obsacro — querelam' und zeigt auch sonst beständig die engste Verwandtschaft mit B 2 und 3. Es bleibt also nur übrig, anzunehmen, dass die Hs. aus zwei Vorlagen zusammengeschrieben ist: die Chronik aus B, die Fortsetzung aus einer Hs. der Familie A. Dass die Einsiedler Hs. hier von der Münchener (A 1) unabhängig ist, zeigen folgende Stellen: sie hat p. 615 l. 16 'fatigatus', 616 l. 4 'et Gisalb.' und l. 14 'Hiberniam' wie A 3; A 1 dagegen liest 'fugatus', nur 'Gisalb.' und 'Hibernam'. Da sie sich nun dem Alter nach zwischen A 1 und A 3 einreicht, A 2 aber die Fortsetzung nicht mehr enthält, so will ich das in der Einsiedler Hs. enthaltene Stück der Fortsetzung mit A 2* bezeichnen.

Von B 1 abhängig sind folgende Hss.:

B 1a. Hs. der National-Bibliothek zu Paris, n. 5016, XI. Jahrh. (n. 6 bei Pertz), eine Prachthandschrift auf vorzüglichem Pergament mit breiten Rändern und sorgfältig in Mennig ausgeführten Anfangsbuchstaben. Pertz sah in dieser Hs. den Hauptvertreter einer besonderen Gruppe, die eine eigenartige Mittelstellung einnehme zwischen den beiden Hauptklassen. Es schien daher nöthig, sie zur Vergleichung kommen zu lassen; auf den ersten Blick zeigte sich aber, dass sie eine Abschrift der Einsiedler ist, was Ermisch schon richtig vermuthet hatte, ohne jene näher zu kennen. Die Pariser Hs. schliesst nämlich mit denselben Worten 'Caprimontem obsidione' wie B 1, aber ohne verstümmelt zu sein, mitten auf der Seite. Zu grösserer Sicherheit habe ich bei der Vergleichung der Einsiedler Hs. die Pariser immer zur Hand gehabt und mich überzeugt, dass die wesentlichen Abweichungen der ersteren sich stets in der letzteren wiederfinden. Als besonders bezeichnende Stellen will ich noch folgende erwähnen: p. 546a 61 hat B 1 die Worte 'apud Augustam Afra in Rhetia provincia' zunächst ganz ausgelassen, dann über das Folgende 'Nicea Bithyniae Theodora cum filiis' übergeschrieben: 'apud Augustam Afra', aber ohne ein Zeichen, wohin dies gehört, und so, dass man glauben kann, der Zusatz sei erst nach 'filiis' einzuschalten; B 1a liest daher auch 'Nicea B. T. c. filiis, apud Aug. Afra'. P. 553b 26 hat B 1 für 'multa instantia' verschrieben 'mula'; B 1a macht daraus 'mala':

p. 556a 63—66 hat B 1, veranlasst durch das zweimalige 'Aquitaniā ingressus', die Worte 'per Narbonam — Aqu. ingr.' ausgelassen; dieselben fehlen auch in B 1a.

Zwei Hss., welche Ermisch S. 25 mit Pertz noch hierher setzt, habe ich nicht für nöthig befunden, näher zu untersuchen:

B 1b. Hs. der ehemaligen Abtei Muri, XII. Jahrh., enthält eine Compilation aus Regino, Hermann von Reichenau, Bernold und Berthold, im Anschluss daran die sogenannten Ann. S. Blasii¹.

B 1c. Hs. des Klosters Engelberg, Mitte des XII. Jahrhunderts, eine Abschrift der vorigen.

B 2. Hs. der St. Johannis- oder Ministerialbibliothek zu Schaffhausen n. 109, vom Ende des X. Jahrhunderts (n. 1 bei Pertz). Zum Beweis der Unabhängigkeit dieser und der folgenden Hss. von B 1 genügt schon der Umstand, dass sie von der Fortsetzung gar nichts enthalten. Dazu kommt z. B., dass sowohl B 2 als B 3 p. 546a 61 und 556a 63—66, wo B 1 und sein Anhang, wie wir sahen, einiges ausgelassen hat, den unverkürzten Text bieten. Die Unabhängigkeit von B 3 ist dadurch ausser Frage gestellt, dass dort der Schluss der Chronik fehlt, während B 2 vollständig ist.

Umgekehrt ist zu beweisen, dass B 2 nicht Vorlage von B 1 und B 3 gewesen sein kann. An Beweisstellen steht hier die grösste Auswahl zu Gebote: so fehlen p. 549b 28 die Worte: 'Hac peste Pelagius papa extinctus est', die in A 2 (A 1 fehlt mir hier), B 1 und B 3 zu lesen sind und also unzweifelhaft zum Texte gehören. Ganz dasselbe gilt p. 550a 53 von den Worten: 'Post sanctum Columbanum in Luxovium Attalus abba efficitur', welche hinter 'aedificavit' einzuschalten sind. Besonders bezeichnend ist die in allen Hss. verderbte Stelle p. 600 l. 43—600 l. 1: sie heisst in den andern Hss. mit kleinen Abweichungen: 'Capillum usque ad uitem (für 'cutem') ferro caedunt; super illos ire, consistere, meditari ac colloqui solent', in B 2 aber ist sie offenbar durch Ausfall einer Zeile weiter verderbt in: 'Capillum usque ad uitem tari ac colloqui solent'. Auch sonst weist B 2 kleine Lücken und Umstellungen in grosser Zahl auf.

Zugleich geht daraus hervor, dass man der Hs., welcher Pertz den allergrössten Werth beimass, diese Bedeutung mit Ermisch absprechen muss. Doch ist ihr Werth, da fast jede der 15 Lagen von einem andern Schreiber², oft eine von

1) Diese von Pertz noch benutzte Hs. ist seit der Aufhebung des Klosters (1841) verschollen und von Bresslau und Waitz bei den Vorarbeiten für die Edition des Chron. Suev. univ. (vgl. SS. XIII, 62) vergeblich gesucht worden. Doch mag sie an dieser Stelle erwähnt werden, weil noch nicht alle Hoffnung auf ihre Wiederauffindung aufgegeben zu werden braucht. 2) Die ganze Vorlage scheint gleich unter eine grössere Anzahl von Schreibern ausgetheilt worden zu sein, die nun gleich-

mehreren, geschrieben ist, für die einzelnen Theile sehr verschieden; viele Lagen sind fast fehlerlos, manche wimmeln wieder von allerlei Versehen. Unverdienterweise ist die Hs. dadurch bei Ermisch in Missachtung gerathen, weil er sie für alle Fehler des ersten Theils der Pertz'schen Ausgabe verantwortlich macht; aber Pertz hat aus ihr nur in zahlreichen Fällen den Text verändert — man kann nicht immer sagen, verbessert —, als Grundlage aber einfach die letzte Ausgabe benutzt. Auf die Herkunft der Hs. gestattet vielleicht das erste Blatt einen Schluss. Hier stehen von einer Hand des ausgehenden X. Jahrhunderts die 8 Hexameter:

'Nini Semiramis, quae tanto coniuge felix
Plurima possedit, sed plura prioribus addit
Non contenta suis nec totis finibus orbis,
Expulit a patrio privignum Trebeta regno:
5 Profugus insignem nostram qui condidit urbem,
Treberis huic nomen dans ob factoris amorem.
Quae caput Europae cognoscitur anteritate:
Filius huius Ero patris haec epigrammata pono'.

Dazu fügen Hände des XI. Jahrhunderts noch 2 Hexameter
'Cuius ad inferias hic cum Jove Mars tenet aras
Sidere concordi pax est non dissocianti'

und nach einer leergelassenen Zeile 3 Distichen:

'Exul Arimaspes hac Martis in arce quiesco,
Belgica Roma mei non mea digna fuit.
Iure bono, meritorum nobilitate, triumphis,
Dii tueantur, ei par nisi Roma nichil.
5 Vulneror, Epte reo, consul primusque senatus,
Hic gaudete, mei, sic meruisse mori'.

Diese Verse finden sich auch in den 'Gesta Treverorum' (SS. VIII), die Hexameter p. 131, die Distichen p. 136, und zwar sollen die ersteren von einer Marmortafel entnommen sein; auch Otto von Freising citiert in seiner Chronik (SS. XX) I, 8 die Verse bis 'Treveris et caetera' als ein 'nostris ibi temporibus repertum et in lapide sculptum epitaphium'¹. Die Hs.

zeitig neben einander, jeder ein bestimmtes Stück, abschrieben. Mehrfach ist dabei unten auf der Seite Raum übrig geblieben, in andern Fällen musste der Rand zu Hülfe genommen werden; häufig haben die Schreiber, um ganz genau auszukommen und sicher zu gehen, offenbar die Zeilenabtheilung der Vorlage beibehalten. Aehnliches ist bei der Einsiedler Hs. stellenweise zu beobachten; durch Vergleichung von B 1 und B 2 — leider habe ich sie nicht neben einander gehabt — würde sich also vielleicht für längere Strecken die Zeilenabtheilung der verlorenen Hs. B feststellen lassen. 1) Einzeln kommen diese Verse auch in dem Codex Udalrici n. 271. 272 (Jaffé, Bibl. rer. Germ. V, 459) und in der Hs. der Königin Christine 497 f. 71 zu Rom vor; s. Pertz Archiv XII, 284; s. auch Jahrb. der Alterthumsfr. im Rheinlande L, 228. An dem ersteren Orte werden sie ebenfalls als Steinschriften bezeichnet.

stammt also höchst wahrscheinlich aus Trier und war eben diejenige, welche der Verfasser der *Gesta Treverorum*, dessen Hauptquelle Regino war, benutzte. Auf der Rückseite desselben Blattes steht noch von einer Hand des XI. Jahrh.: 'Ostendit sanctus Gamaliel per visum Luciano sacerdoti tres calatos aureos rosis rosis (sic) refertos et quantum argenteum croco plenum et dixit: hi sunt nostri oculi et nostre reliquiae, hic autem sanguineas habens rosas locus es (sic) sancti Stephani, qui solus ex nobis martirio meruit coronari'. Darunter von einer jüngeren Hand: 'V. id. Martii Rōpertus occisus fr C. et H. ann MCXXVIII. dnica G.' (?)¹; wer aber dieser Ruopertus war, habe ich nicht ermitteln können.

Von B 2 stammt eine grosse Anzahl von Hss. ab, deren Abhängigkeit jedoch nicht so leicht zu erweisen ist.

B 2a. Hs. des Britischen Museums zu London, in der Sammlung des Lord Arundel n. 390. Pertz kannte sie noch nicht, Ermisch dagegen meinte, sie sei 'wohl die älteste Hs. ohne cont. und verdiene entschieden Beachtung'. In der That ist die Schrift nach der im 'Catalogue of mss. in the British Museum, new series' I, Tafel II mitgetheilten Probe wohl sicher noch dem X. Jahrh. zuzuweisen², wohin sie auch Lappenberg setzte (Arch. VII, 382), während man bei B 2 eher zwischen dem Ende des X. und dem Anfang des XI. Jahrhunderts schwanken kann.

Aus Pertz' Apparat schon ist deutlich die enge Verwandtschaft der Hss. aus Schaffhausen (1), Karlsruhe (2) und Trier (3) zu ersehen; die Trierer aber erwies sich sofort (s. u. B 2b) als eine Abschrift der Arundel-Hs. Dass nun die Londoner nicht etwa Vorlage der Schaffhäuser und Karlsruher Hss. gewesen sein konnte, ergab sich aus den zahlreichen Abweichungen der ersteren an Stellen, wo die letzteren den echten Text bieten, zur Genüge; in der Schaffhäuser aber die gemeinsame Vorlage sehen zu wollen, schien sowohl in Hinsicht auf das vielleicht höhere Alter der Londoner bedenklich, als auch deshalb, weil die Karlsruher Hs. unmöglich (s. u. B 2i) unmittelbar aus der Schaffhäuser abgeschrieben sein kann. Aus diesen Gründen glaubte ich eine jetzt verlorene gemeinsame Quelle der drei Hss. annehmen zu müssen, und habe daher die Karlsruher selbst vollständig verglichen, während die Arundel-Hs. auf Kosten der Monumenta von Herrn J. H. Jeayes im Britischen Museum gleichfalls fast vollständig für mich verglichen worden ist. Jeder Versuch, an irgend einer Stelle aus den drei Hss. die Lesart ihrer verlorenen Vorlage herzustellen,

1) Der 11. März 1128 war der erste Fastensonntag. 2) Vgl. auch Dümmler 'Gesch. d. ostfr. Reichs' III, 169 f. Anm. 2, wo die Grabschrift des im J. 886 gefallenen Grafen Heinrich aus dieser Hs. mitgetheilt wird.

führte aber, von Kleinigkeiten abgesehen, immer wieder zu dem Ergebnis, dass in der gesuchten Vorlage dasselbe gestanden haben müsste, was in B 2 wirklich steht, so dass B 2 eine ganz unnatürlich genaue Abschrift einer mit Fehlern ziemlich stark behafteten Vorlage hätte sein müssen. Dazu kommt, dass die mit rother Schrift in B 2 am Rande eingetragenen Verweise auf den Inhalt der betreffenden Stellen, wie p. 549b 'De visio|ne gund|rammi re|gis' oder p. 551b unten 'De filio|dagob| regis re|sponden|ti aman|do epo| am' oder p. 557b unten 'De missis| adriani| pape ad| regem', die hier ganz den Eindruck der Originalität machen, sich in der Arundel-Hs. ebenfalls finden, aber meist zusammenhängender geschrieben, wie man sie eben aus einer Vorlage abschreibt. Wenn nun schliesslich z. B. p. 547b 67 für 'prius' B 2 mit einer gewöhnlichen Abkürzung schreibt 'pus', die beiden andern aber 'pius', p. 548b 70 für 'Gisulfum' B 2 'gisulfulfum', die Karlsruher Hs. aber 'gisulfalfum' und die Londoner 'gisilulfum', wenn p. 549a 64 für 'qui genuit Dagobertum' B 2 hat 'qui genibertum', die beiden andern aber die drei Worte auslassen, wenn p. 603 l. 4 für 'substituerunt' B 2 zuerst 'substerunt' schreibt und dieses durch ein übergeschriebenes 'n' in 'substernunt', dann durch Tilgung des 'n' und Hinzufügung von 'it' in 'substituerunt' ändert, die Karlsruher Hs. aber dafür 'subsiternunt' aufweist, und wenn endlich p. 601 l. 8 die Hs. B 2 für 'descensus' liest 'decensus', woraus eine andere Hand 'decursus' gemacht hat, und dieses 'decursus' sich in den beiden andern Hss. wiederfindet, so kann es wohl kaum noch einem Zweifel unterliegen, dass B 2 die gemeinsame Quelle der Londoner und Karlsruher Hss. ist.

Von B 2a, der Arundel-Hs., gilt nun, was Ermisch S. 16 f. von der Trierer Hs. sagt, dass sie den Text der Vorlage nicht eben treu wiedergibt, sondern ihn vielfach grammatisch zu verbessern und unverständliche Sätze zu berichtigen sucht, aber auch sonst sich manche Abweichungen erlaubt. Und da wir die Hs. zur Herstellung des originalen Textes nicht nöthig haben, so kann uns diese Eigenschaft nur willkommen sein, insofern als sie es ermöglicht, die von B 2a abhängigen Hss. mit Leichtigkeit zu erkennen. Deren sind sechs bekannt:

B 2b. Hs. der Stadtbibliothek zu Trier n. 1286, 43, im J. 1084 zu Prüm geschrieben¹ (n. 3 bei Pertz). Diese Hs., welche Reginos Chronik auf den ersten sechs Lagen, nach ihr noch Einhards 'Vita Caroli' und 'Annales', sowie Thegans 'Gesta

1) Nach einer Notiz auf dem letzten Blatte, welche Pertz p. 539 abgedruckt hat. Ueber die Schicksale der Hs. findet sich auf dem ersten Blatte ein ausführlicher Bericht, welchen Pertz ebenfalls nach Wyttensbachs Mittheilung dem Inhalte nach wiedergibt.

Ludowici' enthält¹, ist die älteste Abschrift von B2a; den Nachweis der Abhängigkeit werde ich, um mich nicht wiederholen zu müssen, unter B2e für die Hss. B2b—e zusammenführen. Ihrer Herkunft aus Prüm wegen hat die Hs. eine Zeit lang sogar für das Original gegolten, und noch Wyttenbach hielt sie für eine Abschrift desselben; wir sehen jetzt, dass sie erst im vierten Gliede davon abstammt.

B2c. Hs. der National Bibliothek zu Paris n. 5922, XII. Jahrh., aus dem Marienkloster zu Otterberg in der Rheinpfalz². Die Hs. endet 'in Tullensi urbe'; ein Stück daraus (p. 590—594 der Ausgabe) hat Herr Bibliothekar A. Molinier in Paris für mich verglichen.

B2d. Hs. der Cotton-Bibliothek im Britischen Museum zu London Tiberius c. XI, aus dem Kloster Egmond, enthält auf fol. 43—118 Reginos Chronik, angeblich vom Ende des XII. Jahrh.³; einzelne wichtige Stellen daraus hat Herr Jeayes in London für mich nachgesehen.

B2e. Hs. des Collegs Corpus Christi zu Cambridge n. 139, deren genauere Kenntnis ich der Güte des Herrn A. Rogers in Cambridge verdanke, enthält nur Auszüge, und zwar bis zum J. 746 ohne wesentliche Lücken; dann folgen kurze wörtlich entlehnte Stellen aus den Jahren 776, 799, 801, 803, 804 und 807, und noch kürzere Bemerkungen zu den Jahren 809, 810, 812 und 813, ferner etwas reichhaltigere zu 842, 869, 871, 875—77 und 884—97 = 883—96, endigend mit 'imperator creatur' (p. 607 l. 10), endlich zu 1002 = 901 bis 'extinguitur' (p. 609 l. 39).

Ein besonders auffälliges Kennzeichen für die Verwandtschaft der Hs. B2a bietet der Schluss der Chronik 'Otbertus in Strazburgensi civitate et Druogo in Tullensi', welchen sie durch Hinzufügung des Wortes 'urbe' erweitert; ebenso schliessen B2b (was Pertz übersehen hat,) und c 'in Tullensi urbe', B2d 'in Tullensi civitate', während B2e schon früher endigt. Einen untrüglichen Beweis giebt ferner die schon erwähnte Stelle p. 600 l. 43—601 l. 1, wo B2a die unverständlichen Worte der Vorlage (B2) 'Capillum usque ad uitem tari ac colloqui solent' verbessert in 'Caballos supra modum temptare solent'; ebenso haben B2b (nur 'temptari'), d und e, B2c ist an dieser Stelle nicht nachgesehen. Von andern Stellen erwähne ich nur folgende: p. 544b 55—56 für

1) Vgl. Pertz Archiv XI, 299. 2) Vgl. Archiv VII, 403, Ermisch p. 27. 3) Die genaueste Beschreibung dieser Hs., welche u. a. fol. 1—19 Einhards Vita Caroli, fol. 125—141 die Jahrbücher von Xanten und fol. 141—169 die von Egmond enthält, findet man in Pertz' Vorreden zu den Ausgaben der Annales Xantenses (SS. II, 217 f.) und Egmondani (SS. XVI, 442); da die Hs. Autograph der letzteren sein soll, so muss sie wohl aus dem Kloster Egmond stammen.

‘apud Miceriam Aquileia’ der Vorlage (B2) lesen B2a, b und d ‘apud Miceriam Aquileiam’, B2e ‘apud Niceam Aquileam’, B2c ist hier nicht verglichen; p. 592 l. 27 für ‘vulgus non tantum inorme, quantum disciplina militari nudatum’ haben B2a, b und c (B2d und e sind für diese Stellen nicht verglichen) ‘vulgus disciplina pugnandi penitus ignarum’, ebenda l. 33 für ‘iuxta patrem in Lorasham coenobio’ ‘in Lorosam i. p. in coen.’, ebenda l. 38 für ‘quae non tantum inmatura quam inhonesta mors’ ‘quae tam inmatura mors’, p. 539 l. 1 für ‘domo regiae’ ‘regno’, l. 17 für ‘obsidere exortus est, sed conatus eius’ ‘obs. conatus est, sed voluntas eius’ u. s. w.

B2f. Collation einer ehemals dem St. Godehards-Kloster zu Hildesheim gehörigen, jetzt verschollenen Hs., von Meibom dem Älteren nach einem Exemplar der Regino-Ausgabe von Pistorius angefertigt¹. Dass diese Hs. von B2a abstammte, beweisen die Lesarten, welche Pertz aus Meiboms Heft in seinen Apparat aufgenommen hat; p. 577 l. 38 hat der Codex S. Godehardi ‘seditiosis sunt munitissima, praebent tamen itinerantibus difficilem ingressum’ (für ‘sedit. munitissimum praebebant receptaculum, et regi exercituique eius propter concava vallium et praerupta montium artissima itinera et diff. ingr.’), ebenso B2a, nur ohne ‘tamen’ und mit ‘iterantibus’ für ‘itinerantibus’; ferner erhöht der Cod. S. God. von hier an (867 für 866) die Jahreszahlen um 1, wie B2a und sein Anhang, p. 588 l. 6 hat er ‘perprudens’ für ‘callidissimus’, p. 590 l. 29 fehlt ‘et regnis’, ebenda l. 33 liest er ‘cum utrorumque hostes sepe inter se decertassent’ (für ‘cum utrumque hostes saepe temptassent’), p. 591 l. 10 ‘lorasam’ und p. 592 l. 9 ‘Saxi’ (für ‘Saxo’) ganz wie B2a. Gegen die Identität der Hs. des heil. Godehard mit B2a, welche man sonst versucht sein möchte zu vermuthen, spricht aber ausser der angeführten Abweichung auf p. 577 l. 38 auch die Lesart ‘hora’ für ‘Jora’ (p. 559b 4), welche Ermisch p. 23 n. 6 aus Meiboms Collation anführt; denn die Arundel-Hs. hat hier so deutlich ‘iora’, dass auch ein Lesefehler Meiboms nicht anzunehmen ist.

Zu den Abschriften von B2a gehörte ferner

B2g. Die verlorene Hs. des Klosters Gross-St. Martin zu Köln, von welcher nur noch vier Blätter vorhanden sind, die von Bücherdeckeln der ehemaligen Klosterbibliothek abgelöst worden sind und sich seit 1885 im Stadtarchiv zu Köln befinden². Erhalten sind die vier äusseren Blätter einer Lage

1) In der königlichen Bibliothek zu Hannover XI, 692. 2) Am Rande der sechsten Seite steht: ‘Liber monasterii divi Martini maioris in Colonia. Anno 1609’. Herr Stadtarchivar Professor Dr. Höhlbaum in

von ursprünglich acht Blättern, welche von 'dehonestati' p. 573 l. 3 im J. 865 bis 'Germaniam' p. 575 l. 23 im J. 866 und von 'mox absque difficultate' p. 580 l. 21 im J. 868 bis 'cum etiam' p. 583 l. 1 im J. 870 reichte. Die erhaltenen Blätter haben ein ziemlich grosses Format, 24 cm hoch und 17,4 cm breit, mit 32 Zeilen auf der Seite, die 32. Zeile aber ist unten weggeschnitten; die Schrift ist die des XI. Jahrhunderts. Dass die Kölner Hs. zur Klasse B gehörte, beweist p. 573 l. 31 das fehlende 'quoque', ebenda l. 46 'quomodo' für 'quoquomodo', p. 573 l. 23 das fehlende 'que', denn diese Fehler sind der Klasse B eigenthümlich; p. 582 l. 12—13 lässt das fehlende 'tamen — episcopum' auf Abkunft von B 2 schliessen, die Jahreszahlen 870 und 871 für 869 und 870 aber zeigen, dass die Hs. von B2a abstammt, denn innerhalb der Familie B hat nur die Arundel-Hs. und ihr Anhang von 866 an (p. 577 l. 42) um 1 erhöhte Jahreszahlen. Dazu stimmt, dass die Fragmente p. 580 l. 40 für 'finita igitur missarum sollempnia' mit B2a 'finito ig. miss. officio' lesen, und dass p. 581 l. 31 'nepotem' hier wie in B2a fehlt. Da in B2b, c und d eine entsprechende Lücke nicht vorhanden ist, so muss wohl eine verlorene Hs. angenommen werden, von welcher nur diese Bruchstücke übrig geblieben sind.

Dies wird die Hs. gewesen sein, welche Marianus Scotus benutzte, da er längere Zeit dem Martinskloster angehört hat¹.

B 2h. Papier-Hs. der Universitätsbibliothek zu Giessen n. 650. Nach Weiland's Beschreibung im Neuen Archiv IV, 73 war die Hs., die im XV. und XVI. Jahrh. geschrieben ist, einst officiellcs Handbuch des Domkapitels zu Speier. Von Regino enthält sie nur ein Stück (751—813) auf fol. 88—97, dazu die Grabschrift des Grafen Heinrich, die sich sonst nur in B2a findet; für diesen Theil ist die Hs. also unmittelbar aus der Arundel-Hs. abgeschrieben.

Abhängig von B2, nicht aber von B2a, sind ferner:

B 2i. Hs. der Grossherzoglichen Hofbibliothek zu Karlsruhe n. CCXXXII, ehemals zu Reichenau, aus der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts (n. 2 bei Pertz.) Die Hs. fährt nach 'cum armatis occurrit' im Jahre 773 (p. 558a 9) unvermittelt fort mit 'Cum vero audissent' im J. 794 (p. 561b 10); von hier aus geht es weiter bis 'Huius faccionis fuere principes' im J. 801 (p. 563a 9), dann setzt der Schreiber wieder ein mit 'Post haec eodem anno' im J. 783 (p. 559b 72) und fährt von hier fort bis zum Ende des J. 795 (p. 561b 31),

Köln war so freundlich, mir die gewünschte Auskunft über die Fragmente zu ertheilen und mir dieselben nach Halle zur Ansicht zu schicken. 1) Dass dessen Vorlage der Trierer Hs. (B 2b) nah verwandt war, zeigt Ermisch S. 28, Anm. 2.

so dass er also ein Stück (p. 561b 10—31) zum zweiten Male abschreibt. Nachdem er dieses Irrthums gewahr geworden, überspringt er das Folgende und beginnt wieder mit dem J. 802 (p. 563a 52), also mit Auslassung eines Stücks zum J. 801 (p. 563a 9—51). Man wird Ermisch Recht geben müssen, dass derartige Fehler sich nur erklären lassen, wenn der Schreiber dieser Hs. eine Vorlage benutzte, deren Blätter an dieser Stelle in Unordnung gerathen waren. Diese Voraussetzung trifft aber bei der Schaffhäuser Hs. (B2) nicht zu; die fraglichen Stellen treffen hier nirgends mit dem Ende eines Blattes oder gar einer Lage zusammen, sondern stehen meist gerade mitten auf der Seite. Unmittelbar aus B2 kann also die Karlsruher Hs. nicht abgeschrieben sein; dass sie gleichwohl von B2 abhängig ist, hoffe ich unter B2a bewiesen zu haben; wir müssen also annehmen, dass ein Mittelglied verloren gegangen ist, welches Abschrift von B2 und Vorlage von B2i war. Dies mag vielleicht die Hs. ohne Fortsetzung gewesen sein, welche nach Mabillon, der sie noch selbst gesehen haben will, in Gembloux mit der ganzen dortigen Bibliothek durch eine Feuersbrunst untergegangen ist¹.

Die Reichenau-Karlsruher Hs. muss im XV. und XVI. Jahrhundert eine der bekanntesten Regino-Hss. gewesen sein, da sie sowohl zwei Hss. dieser Zeit als Vorlage gedient hat, als auch der ersten Ausgabe, auf welcher alle folgenden fussen, zu Grunde gelegt worden ist. Diese Hss. sind:

B2k. Papier-Hs. der Stadtbibliothek zu Augsburg n. 223, Ausgang des XV. Jahrh.², und

B2l. Papier-Hs. der Harley-Sammlung im Britischen Museum zu London n. 3676, XVI. Jahrh., aus der Peutingerischen Bibliothek. Diese Hs. ist allerdings überhaupt keine gewöhnliche Abschrift, sondern eine gelehrte Arbeit des XVI. Jahrh., welche den Text der Hs. B2i aus der Münchener (A1) oder einer ihrer Abschriften corrigiert und fortgesetzt hat; sie könnte also vielleicht ebenso richtig als A1g aufgeführt werden.

B3. Hs. der Nationalbibliothek zu Paris n. 5017, aus der Mitte des XI. Jahrh.; die Aufschrift 'Liber sancti Arnulphi' lehrt, dass sie aus Metz stammt. Die Hs. reicht nur bis zu den Worten: 'Siquidem cives, qui partibus eius favebant, portas' im J. 905 (p. 611 l. 1) und schliesst so, ohne selbst verstümmelt zu sein, mitten im Satze. Da auch im J. 903 die Worte 'cum sociis — palatio' (p. 610 l. 25) fehlen und eine Zeile dafür leergelassen ist, so ist zu vermuthen, dass

1) Mabillon, *Annales ordinis S. Benedicti* III, p. 329. 2) Vgl. Ermisch a. a. O., S. 25 n. 28.

die Vorlage verstümmelt war; es müssten die fehlenden Worte 'cum — palatio' als letzte Zeile der vorletzten Seite verloren gegangen sein und ausserdem etwa noch zwei Blätter am Schluss gefehlt haben. Dass B3 von B1 und B2 unabhängig ist, wurde schon unter B2 bewiesen; B3 kann also recht wohl eine unmittelbare Abschrift der verlorenen Hs. B sein, welche sonach in der Mitte des XI. Jahrh. bereits am Schluss nicht mehr vollständig gewesen sein könnte.

Abschriften von B3 sind:

B3a. Hs. der Egerton-Sammlung im Britischen Museum zu London n. 810, XII.—XIII. Jahrh., nach einer Aufschrift des XVIII. Jahrh. aus der Bibliothek der Fugger erworben. Die Hs., in welcher Herr J. H. Jeayes in London einige Stellen für mich nachzusehen die Freundlichkeit gehabt hat, endigt genau mit denselben Worten wie B3; auch hat sie an der fast in allen Hss. verderbten Stelle p. 544b 55—57, wie B3: 'apud Aquileiam Hermagoras episcopus, Fortunatus diaconus, Nuceria Felix cum Constantia'; für die gleichfalls überall verderbte Stelle p. 600 l. 43—601 l. 1 dagegen hat sie direct im Iustin Heilung gesucht und liest mit geringer Abweichung ganz wie Pertz: 'Capillum usque ad cutem ferro (für 'ferro') caedunt; equis omni tempore vectantur, super illos ire, meditari, consistere ac colloqui solent'.

B3b. Die Urschrift der Metzger Annalen¹, in der Meermann'schen Bibliothek, die kürzlich nach Berlin gekommen ist, n. 746, vom Anfang des XII. Jahrh. (n. 4 bei Pertz). Dass der Metzger Annalist Reginos Chronik aus der Metzger Hs. kannte, ist beinahe selbstverständlich; dazu kommt, dass die Annalen Regino nur bis zum J. 903 einschliesslich benutzen, also gerade so weit, wie B3 reicht, nur mit Weglassung des verstümmelten Anfangs von 905, und dass sie p. 600 l. 43—601 l. 1 gerade wie B3 haben: 'Capillos usque ad verticem ferro caedunt, super illos ire, consistere, metari ac colloqui solent'. Auch die längeren Stellen, die SS. I, p. 191—193 als Zusätze der Metzger Annalen (dort mit 9b bezeichnet) zu Einhards Jahrbüchern gedruckt sind, sind aus der Hs. B3 abgeschrieben, wo sie von einer Hand des XII. Jahrh. auf die Ränder geschrieben sind.

B3c. Hs. der bischöflichen Bibliothek zu Durham C. IV. 15² enthält einen Theil der Metzger Annalen und den Regino oder wahrscheinlich nur die in die Metzger Annalen aufgenommenen Stellen des Regino, nach dem gedruckten Katalog bis 898 und 1000—1005; wahrscheinlich also beziehen sich die mit 1000—1005 bezeichneten Stücke in Wirk-

1) Vgl. Waitz im Neuen Archiv IV, 589; Ausgaben von Du Chesne III, 262—333, SS. I, 314—336. 2) Archiv VII, 102. 384.

lichkeit auf die Jahre 899—903, höchstens bis 905. Die Hs. gehört daher sicherlich hierher, vielleicht als Abschrift von B 3b.

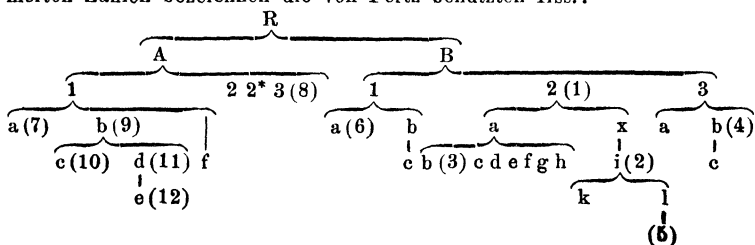
In der Collegialbibliothek zu Eaton bei Windsor befindet sich noch eine Regino-Hs., n. 3279. 380¹, nach einer mir von Herrn Jeayes in London vermittelten Mittheilung des Herrn Bibliotheksvorstehers aber nur ein Auszug über die Thaten der Normannen von 812 bis 892, der bei Du Chesne, 'historiae Normannorum scriptores', p. 7—14 abgedruckt ist.

Ein kleines Stück aus Regino enthält auch die Vatican-Hs. n. 1992² aus dem XI. Jahrh. nach 'Historiarum Iosephi libri numero VII' auf fol. 171¹—fol. 172, nämlich: 'Anno dominicae incarnationis DCCCLXXIII. rex Karolus Andecavensem obsedit urbem. Nanque Norhmanni' (p. 585 l. 21) — 'multo peiora et inmaniora, quam antea, perpetrarunt' (p. 586 l. 7). Eodem anno inestimabilis locustarum multitudo ab oriente paene pervastavit Galliam' (p. 585 l. 5—6).

Verschollen ist die Hs., welche nach Gatterer³ in der Bibliothek des Collegs Clare Hall in Cambridge aufbewahrt wurde und mit den Worten endigte: 'Explicit chronica Reginonis Prumiensis abbatis de gestis Francorum'. Herr A. Rogers in Cambridge, welchen ich um Auskunft bat, hat mit Hülfe des Herrn Universitätsbibliothekar Robertson die Bibliothek danach durchsucht, aber keine Spur davon gefunden. Verschollen ist desgleichen die 1772 in Muri aufgefundene Hs., welche Hohenbaum van der Meer theilweise verglichen hat⁴. Dagegen ist es wohl ein Irrthum Gatterers, wenn er glaubte, dass noch andere Hss. in Holland vorhanden seien⁵.

Erhalten sind sonach von jeder Klasse drei selbständige Hss.⁶; von der Masse der übrigen kommen bei der Herstellung des Textes höchstens für die grosse Lücke der Hs. A 1 noch die Hss. A 1a und b in Betracht. Aus den drei Hss. B 1—3 ergibt sich durchweg ohne Schwierigkeit der Text

- 1) Archiv VII, 103. 2) Bethmann, Archiv XII, 230. Reifferscheid, Wiener Sitzungsberichte LXIII, 704. 3) Hist. Bibl. X, 251. 4) Archiv III, 235. V, 767. Ermisch S. 29. 5) Hist. Bibl. VIII, 12. 6) Zur Veranschaulichung diene folgender Stammbaum; die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die von Pertz benutzten Hss.:



der verlorenen Hs. B: nicht mit gleicher Sicherheit lässt sich der der verlorenen Hs. A herstellen, da wir meist nur A1 und A2 oder A1 und A3 neben einander haben und öfters auch auf A1 allein angewiesen sind, A1 aber nicht immer zuverlässig, und A3 nicht eigentlich Abschrift ist. Wo diese Hss. unter einander übereinstimmen, haben wir den Text von A; wo sie von einander abweichen, wird in den meisten Fällen B den Ausschlag geben, insofern als man annehmen kann, dass diejenige Hs. der Klasse A, welche mit B übereinstimmt, die Lesart der verlorenen Hs. A am treuesten wiedergiebt.

Wo sich verschiedene Lesarten der Klassen A und B gegenüberstehen, haben wir für einen grossen Theil des Werkes eine entscheidende Instanz an den Quellen Reginos, insofern er sie wörtlich abgeschrieben hat. Da zeigt sich nun, dass der Schreiber von B ein gewöhnlicher Abschreiber war, der wohl in der Rechtschreibung sich manche Freiheiten gestattet, aber sonst sich getreu an seine Vorlage hält, der von A aber ein denkender Leser, der beim Abschreiben weniger Versehen aus Nachlässigkeit oder Flüchtigkeit begeht, aber öfters mit Bewusstsein von der Vorlage abweicht. Wo also bei Abweichungen zwischen A und B die unmittelbare Entscheidung nicht eingeholt werden kann, werden wir so zu entscheiden haben, dass wir kleine Nachlässigkeiten eher dem Schreiber der Hs. B, bewusste Aenderungen eher dem von A zutrauen. Gewisse Willkürlichkeiten sind dabei unvermeidlich.

II. Die Quellen.

a. Ueber die Quellen Reginos hat Ermisch mit solcher Gründlichkeit gehandelt, dass ich seine Untersuchung nur durch einzelne Zusätze und Berichtigungen zu ergänzen brauche.

Der 'Liber pontificalis' hat seither eine treffliche Ausgabe erfahren durch den Abbé L. Duchesne; den Text von Reginos Papstkatalog, der in Pertz' Ausgabe ausserordentlich verderbt ist, habe ich auf Grund der umfassenden Hss.-Collationen natürlich mit grösserer Sicherheit wiederherstellen können, als es Ermisch mit geringeren Hülfsmitteln vermochte; so ist es jetzt keine Kunst, die richtige Lösung der Frage zu finden, an welcher Ermisch mit grösstem Fleiss und Scharfsinn vergeblich gearbeitet hat. Er glaubte als Quelle Reginos einen Papstkatalog neben dem 'Liber pontificalis' annehmen zu müssen; indessen Reginos Katalog stimmt in Reihenfolge und Regierungsdauer der Päpste mit keinem der zahlreich erhaltenen Papstkataloge, sondern nur mit dem Liber pontificalis selbst überein; und zwar setzt uns Duchesnes Ausgabe sogar

in den Stand, die Hs. zu erkennen, welche Regino benutzte, nämlich den Codex Parisinus n. 13729 s. IX. (B 2 bei Duchesne).

Was den Brief des Papstes Stephan III. und die nachfolgende Erzählung auf p. 556a 57—b38 betrifft, so hat Simson¹ bewiesen, dass Reginos Quelle die *'Revelatio facta sancto papae Stephano'* war, welche sich als Anhang zur *'Vita S. Dionysii'* bei Surius *'De prob. sanctorum hist.'* V, 658 gedruckt findet. Die wörtliche Uebereinstimmung ist sogar noch grösser, als Simson bei der bisherigen fehlerhaften Gestalt des Textes annehmen konnte.

Für die *Gesta Dagoberti* benutzte Regino eine verlorene Hs., verwandt mit der Jenaer Hs. s. XIV. (in den SS. rer. Merov. II, 396 ff. cod. 2a genannt), wie u. a. die Lesart *'quingenta'* für *'quingenta'* (p. 552a 42) zeigt; für den *Liber historiae Francorum* die Londoner Arundel-Hs. n. 375 s. IX. (in den SS. r. M. II, 215 ff. cod. B 1a), die aus der Gegend der Ardennen stammt: oft hat er gerade nur die Randbemerkungen derselben benutzt, z. B. p. 547b 43 = c. 15: *'Ubi Clodoveus Alamannos tributarios sibi fecit'*. Seine Hs. des Paulus Diaconus gehörte zu der Gruppe, welche in der neuen Ausgabe der *Monumenta* mit G bezeichnet wird, und war mit G 5 am nächsten verwandt. Die Beda-Hs., welche er benutzte, ist gleichfalls verloren; sie stand den Ausgaben von Basel und Köln und dem Sicard näher, als den erhaltenen Hss.

Die beiden Briefe Gregors I. an Leander, welche Ermisch unter Reginos Quellen stellt, hatte dieser sicher nicht im Original, schwerlich auch in einzeln umherirrenden Abschriften, sondern jedenfalls in einer grösseren Sammlung. Eine der verbreitetsten Sammlungen von Decretalen und Concilienacten war aber die *Collectio Hispana*², welche auch fast ganz in die pseudo-isidorianische Sammlung aufgenommen ist. In der That enthält die *Collectio Hispana* von der ungeheuren Menge gregorianischer Briefe nur fünf, nämlich drei an Leander, darunter die beiden von Regino benutzten, einen an König Reccared und einen an den Subdiacon Petrus. Auch andere Stücke dieser Sammlung hat Regino benutzt, so zuerst die zahlreichen Briefe des Papstes Leo I. P. 547a 52—55 sagt er: *'Huius (Theodosii) temporibus Leo magnus apostolicam optinuit cathedram; ad quem (Theodosium Leo) et ad Pulcheriam augustam multa super Euticetis errorem scribit'*; damit sind die Briefe n. 41 und 45 der Sammlung (an Theodosius) und n. 42. 43. 46 und 48 (an Pulcheria) gemeint. Die folgenden Worte (l. 55—56): *'Flavianus Constantinopolitanus*

1) Forschungen XIX, 175—180. 2) *'Collectio canonum ecclesiae Hispanae'*, Madrid 1808, und *'Epistolae decretales ac rescripta pontificum Romanorum'*, Madr. 1821.

episcopus Euticen dampnat' beziehen sich auf Leos Briefe n. 37 und 38 an Flavian und die dazwischen eingelegte Antwort desselben. Wenn dann Regino l. 65 fortfährt: 'Leo episcopus Martiano multa fidei dogmata scribit', so hat er dabei die Briefe n. 50. 51. 53. 55. 57. 58 und 59 im Auge. Einen besonders deutlichen Beweis für die Benutzung der Actenstücke bietet aber die unmittelbar folgende Stelle: 'Anatolius episcopus Constantinopolitanus Euticetis errorem dampnat et a Leone papa arguitur, quod contra Nicenum concilium Antiochenam et Alexandrinam ecclesias sibi subdere voluisset'. N. 56 der Sammlung trägt nämlich die Ueberschrift: 'Epistola Leonis ad Anatolium Constantinopolitanum episcopum, in qua imprimis eundem episcopum de fide in Chalcedonensi concilio laudat', deinde arguit illum, quod contra Nicaenam synodum Alexandrinam atque Antiochenam ecclesias sibi subdere voluisset'. So mag Regino vielleicht auch bei den folgenden Bemerkungen, p. 547b 4: 'Huic Leoni Leo papa plurima scribit' und ebenda l. 15—16: 'Felix papa dampnavit Acatium Constantinopolitanum episcopum et Petrum Alexandrinum', welche ganz aus den Gesta pont. Rom. entnommen sein können, an den sehr langen Brief Leos 'ad Leonem augustum' (n. 60) und an die 'Epistola Felicis ad Acacium Constantinopolitanum episcopum' (n. 80 der Sammlung) gedacht haben. P. 549b 34 hat Regino vielleicht aus dem Briefe Gregors 'ad Reccaredum regem Gothorum' (n. 100) den Namen des Königs, welchen Beda Richard nennt, in Rachared verbessert. Ebenda l. 40—44 giebt er, wie erwähnt, den Inhalt zweier Briefe Gregors an Leander (n. 98 und 99) wieder. Endlich sind noch p. 550a 12—19 die Acten des vierten und fünften Concils zu Toledo benutzt. Die Stelle lautet: 'Circa haec tempora Sisenandus et post eum Chintilla in Hispania regnaverunt. Horum temporibus synodus bis habita est in urbe Toletana, ubi plurima de fide catholica et religione christiana promulgata sunt et scripto roborata. Sub his etiam regibus Isidorus Hispalensis ecclesiae episcopus floruit, nulli modernorum doctorum postponendus, qui multa de fidei regulis ecclesiasticisque disciplinis disputavit'. Die Acten des vierten Concils beginnen: 'Dum . . . religiosissimi Sisenandi regis Hispaniae atque Galliae sacerdotes apud Toletanam urbem in nomine Domini convenissemus', die des fünften: 'Apud urbem Toletanam diversis ex provinciis Hispaniae sacerdotes Domini . . . gratiarum actiones omnipotenti Domino persolvimus propter . . . gloriosi prin-

1) Erläutert werden diese Worte durch den Eingang des Briefes: . . . 'ab universali ecclesia perniciosissimi erroris nocte depulsa ineffabiliter gaudeamus . . . , sicut etiam epistulae tuae textus eloquitur, ut secundum apostolicam doctrinam id ipsum dicamus omnes et non sint in nobis schismata'.

cipis nostri Chintilani regis initia'; an der Spitze der Unterschriften des vierten steht: 'Ego Isidorus in Christi nomine ecclesiae Hispalensis metropolitanus episcopus haec statuta subscripsi'. Für 'Chintilani' haben einige Hss. 'Chintilae', und nur hier findet sich der Name dieses Königs in derselben Form, wie bei Regino.

Es ist also nicht zu leugnen, dass Regino die Acten der vierten und fünften Synode von Toledo und von den Briefen Leos I. und Gregors I. gerade diejenigen benutzt hat, welche in die *Collectio Hispana* aufgenommen sind. Ob er nun diese Sammlung ganz in Händen gehabt hat, ist damit noch nicht entschieden: ebenso gut kann ein Auszug daraus seine Quelle gewesen sein, der nur wenige der wichtigsten Synodalacten und die Decretalen der bedeutendsten Päpste enthielt. Das Letztere ist vielleicht sogar wahrscheinlicher, denn die ganze Sammlung enthält doch noch ungeheuer viel Material, welches Regino ganz unbeachtet gelassen hat. Möglicherweise war dieser Auszug verbunden mit einer Abschrift der erwähnten 'Revelatio facta sancto Stephano papae' und der Sammlung von Actenstücken aus dem neunten Jahrhundert, welche unten zu besprechen sein wird.

Die Stellen in dem unselbständigen Theile der Chronik, deren Herkunft hiernach noch unerklärt bleibt, sind zum grossen Theil kurze Notizen über hervorragende Männer der Kirche, wie sie sich auch häufig bei Beda finden und hieraus vielfach von Regino aufgenommen sind. Oft sind es nur Namen mit den aus Beda entlehnten stehenden Wendungen 'clari habentur', 'fulget' u. s. w., in einzelnen Fällen längere Notizen. Man möchte zuerst mit Ermisch (S. 70) vermuthen, 'dass unserm Autor für solche und ähnliche Angaben eine Art *liber de illustribus viris* vorlag'; aber Ermisch fährt selbst sogleich fort: 'keine Spur deutet darauf hin, dass dieses eins der uns überlieferten war'. Auch haben die Werke von Hieronymus, Gennadius, Isidor und Ildefons einen so wesentlich andern Inhalt, dass die Annahme, eine ähnliche Schrift sei Reginos Quelle gewesen, sehr unwahrscheinlich wird. Für einige längere Stellen solcher Art hat Ermisch (S. 64 f.) drei Heiligenleben als Quellen richtig erkannt, nämlich Wandalberts *Vita S. Goaris* für p. 550a 20—25, Jonas' *Vita S. Columbani* für p. 550a 49—57 und p. 550b 35, und Godescalks *Vita S. Lamberti* für p. 552b 68—72.

Neben diesen darf man aber zunächst unbedenklich auch die ältere *Vita S. Arnulfi*¹ als Quelle gelten lassen, was Ermisch (S. 70) für unsicher hält, weil die Notiz p. 552a 1 'Arnulfus episcopus et Romaricus abba clari habentur' bei Regino an

1) *Acta Sanctorum* Juli IV, 435—440; SS. rer. Mer. II, 426—446.

falscher Stelle hinzugesetzt sei, eine zweite p. 550a 39 'huius (Theodeberti) regis maior domus fuit sanctus Arnolfus' nur eine unvollkommene, und eine dritte p. 550b 70 'et sancti Arnulfi Metensis episcopi consiliis commendatur (Dagobertus)' gar keine Bestätigung in der Vita finde. Indessen für die zweite Stelle bietet nicht nur der von Ermisch angeführte § 4 der Vita einen Beleg: 'ut sex provinciae, quas et tunc et nunc totidem agunt domestici, sub illius amministratione solius rege-rentur arbitrio', sondern noch deutlicher § 8: 'sic deinceps episcopales gestans infulas, ut etiam domesticatus solitudinem atque primatum palatii ac si nolens teneret'. Der dritten Stelle entspricht aber § 17 der Vita: 'Clotharius tanta eum fide et amore dilexit, ut, cum prolem suam Dagobertum in principatus sui culmine sublimasset, eidem regnum ad gubernandum et filium ad erudiendum in manu tradidisset'. Auch die Hauptstelle p. 552a 1 stammt ihrem Inhalt nach aus der Vita, in welcher Romarich öfters (§ 6. 19. 22) genannt wird, obwohl nicht ausdrücklich mit der Bezeichnung 'abba'. Leugnen lässt sich freilich nicht, dass diese Notiz an unrechter Stelle steht, denn schon vorher ist p. 551b 62 der Tod Arnolfs nach den Gesta Dagoberti berichtet worden. Aber man braucht daran keinen Anstoss zu nehmen, wenn von diesen aus untergeordneten Quellen entnommenen Bemerkungen einmal eine nicht am richtigen Orte eingefügt ist.

Man muss sich nur gegenwärtig halten, in welcher Weise der erste Theil der Chronik zusammengestellt ist. Bei der grossen Zahl verschiedenartiger Quellen konnte der Verfasser nicht einfach die Handschriften, welche er benutzte, neben einander vor sich liegen haben und nun bald aus dieser, bald aus jener ein Stück wörtlich oder verkürzt aufnehmen, sondern er musste sich allerlei Auszüge anfertigen, die dann zu ordnen und mit einander zu verknüpfen waren. Beweis dafür ist schon sein Verhältnis zu Ado; während das Martyrologium die Märtyrer unter ihren Geburtstagen (richtiger Sterbetagen) verzeichnet, ordnet sie Regino chronologisch nach den Kaisern, unter welchen sie gelitten, und innerhalb dieser Gruppen nach den Leidensorten. Diese völlig andere Ordnung konnte er unmöglich sofort in Reinschrift herstellen; er brauchte zunächst einen genauen Auszug aus Ado, wobei er vielleicht, wenn er praktisch verfuhr, für jeden Kaiser ein besonderes Blatt anlegte, auf welchem er die Märtyrer, die unter seiner Regierung litten, verzeichnete; nun erst konnte er den Inhalt dieser Blätter an den geeigneten Stellen seiner Chronik unterbringen und dabei zugleich die Märtyrer nach ihren Leidensorten zusammenstellen. Dabei ist es nicht zu verwundern, wenn einmal ein Name an falscher Stelle oder gar doppelt aufgeschrieben wurde. Ich sehe darin, dass die heilige Serapia sowohl

unter Trajan als unter Hadrian aufgezählt wird, nicht mit Ermisch ein Zeichen doppelter Vorlage. Sehr leicht konnte es geschehen, dass Regino den Namen zuerst auf einem falschen Blatte verzeichnete und es später vergass, ihn gehörig zu tilgen; bei der Uebertragung in die Reinschrift fand er ihn dann doppelt vor. Auf dieselbe Art mit Concepten zu arbeiten deutet es, wenn im zweiten Theile ganz dasselbe Ereignis, die Rückkehr der Normannen aus der Somme und ihre Festsetzung in Loewen, mit fast ganz denselben Worten sowohl zu 884 als zu 886 erzählt wird.

Man braucht also die Notiz über Arnolf deshalb, weil sie an unrechter Stelle eingeschaltet ist, noch nicht für eine falsch übernommene Randbemerkung oder für den Zusatz eines Interpolators zu halten, zumal da sie in allen Hss. steht; höchstens könnte sie Regino selbst am Rande hinzugefügt haben, und das würde doch nichts gegen die Benutzung der Vita Arnulfi beweisen.

Da nun unserm Autor sonach eine ganze Reihe von Heiligenleben zu Gebote gestanden hat, so wäre es wunderbar, wenn das Leben des heiligen Paulinus von Trier¹ nicht darunter gewesen wäre. Wir haben also auch dieses unter Reginos Quellen zu rechnen, wie es auch Ermisch (S. 69) für wahrscheinlich hält, obwohl nur zwei ganz kurze Stellen (p. 546b 50: 'successor S. Maximini episcopi' und 546b 54: 'inde Treveris reportatur') aus der Vita (§ 5 und § 15) entnommen sind.

Aber auch noch von anderen Heiligenleben sind deutliche Spuren bei Regino zu finden. Die Notiz p. 547a 62: 'Severus episcopus Treveris, Policronius Virduni, Albinus Catalaunensis discipuli sancti Lupi clari habentur', welche Pertz mit Unrecht eingeklammert hat, weil sie in der Schaffhäuser Hs. fehlt, stammt aus der Vita S. Lupi², die in § 3 den heiligen Lupus Bischof 'urbis Trecassinae' nennt und in § 11 'Pulchronium episcopum ecclesiae Veredunensis', 'sanctum Severum Treviris ordinatum' und 'Alpinum Cathalaunicae pontificem civitatis' als seine Schüler erwähnt. Die Nachricht p. 552b 39—41: 'in Galliis Audoenus Rotomagensis, Eligius Noviomensis, Sulpicius Bituriacensis episcopi clari habentur' hat ihren Ursprung zunächst in den Gesta Dagob. c. 51, wo die drei unter anderen fränkischen Bischöfe genannt werden, aber ohne Angabe ihrer Bisthümer. Die Sitze des Audeon und Eligius fand Regino in der Vita S. Eligii³, welche von Audoen verfasst ist; von Sulpicius Severus von Bourges, der hier gemeint ist, hat sich keine Vita erhalten, vielleicht besass unser Chronist die des Sulpicius Pius⁴.

1) Acta SS. Aug. VI, 676.

2) Acta SS. Jul. VII, 69 f.

3) D'Achery, spicilegium V, 176.

4) Acta SS. Ian. II, 165 f.

Regino hatte also eine so grosse Sammlung von Heiligenleben zu seiner Verfügung, dass man sich wohl für berechtigt halten darf, auch die übrigen Notizen ähnlicher Art auf solche Quellen zurückzuführen. Diese Stellen sind: p. 547a 15f. 'Martinus Turonorum episcopus virtutum gloria fulget' und 31 'Sanctus Martinus episcopus ad celestia transit', ebenda 32f. 'Severinus episcopus Coloniae Agrippinae clarus habetur, Lucatium Theodorus episcopus' und 64 f. 'Aurelianus Anianus episcopus fulget', 547b 45 'Atrabatis Vedastus episcopus ordinatur a sancto Remigio', 548b 46 'Albinus episcopus Andegavis clarus habetur', 549b 50 'Abrincatis Paternus episcopus, civis Pictaviensis, nitescit' und p. 556a 40 'Walfredus abba in Italia clarescit'. Danach ist also noch die Benutzung der Vitae Martini¹, Severini², Theodori³, Aniani⁴, Vedasti⁵, Albini und Paterni⁶, und Walfridi⁷ anzunehmen.

Endlich ist für den ersten Theil des Werkes noch einer Schrift zu gedenken, welche Regino selbst (562a 71 f.) citiert, der Visio Wettini von Heito⁸. Die Stelle über Augustin p. 547a 33—35 dürfte aus Ado V. Kal. Sept. stammen, die über Boethius p. 547b 62—65 aus dessen Consolatio philosophiae.

Für den zweiten Theil seiner Chronik von 813 an war Regino zum grössten Theil auf mündliche Ueberlieferung und eigene Erinnerungen angewiesen. Er sagt aber doch selbst p. 566 l. 65, dass er neben dem 'ex relatione patrum' Gehörten einiges auch für diesen Theil 'in chronicorum libris adnotata' gefunden habe. Und es ist auffällig, dass inmitten der grössten chronologischen Verwirrung immer wieder einzelne richtige Zeitbestimmungen auftauchen. Man wird dadurch zu der Annahme geführt, dass ihm wenigstens ganz kurze Annalen vorgelegen haben, welche den Wechsel der Aebte von Prüm und der Erzbischöfe von Trier, die Todesjahre der Herrscher und Aehnliches enthielten. In einer Madrider Hs. sind uns solche Annalen aus Prüm am Rande von Ostertafeln erhalten⁹, welche allerdings, wie allseitig anerkannt wird, nicht die von Regino benutzten selbst sind, aber uns doch wahrscheinlich ein verkürztes Bild derselben geben. Bis zum Jahre 860 zeigen sie die engste Verwandtschaft mit den Annalen von Stablo¹⁰, und da beide Annalenwerke von einander unabhängig sind, so geht auch daraus hervor, dass es

1) Sulpicii Severi opera ed. C. Halm, Wien 1866. 2) Acta SS. Oct. X, 56—59. 3) Acta SS. Mai IV, 329. 4) Theiner, S. Aignan, Paris 1832, p. 13 und 37 und Surius V, 417 oder ²XI, 374. 5) Acta SS. Febr. I, 782. 6) Auctore Fortunato, MG. Auct. ant. IV 2, 27—37. 7) Acta SS. Febr. II, 842. 8) MG. Poetae lat. II, 267—275. 9) Nach einer Abschrift von Löwe zuerst im Neuen Archiv XII, 403—407 herausgegeben von Goldmann, nachher in den MG. SS. XV, 1289—92. 10) SS. XIII, 39—43.

noch ältere Prümer Annalen gab, die beiden als Quelle dienten. Der Annalist von Stablo scheint dieselben also ausgeschrieben zu haben, als sie etwa bis zum Jahre 860 reichten; sie müssen aber noch weiter fortgeführt sein, etwa bis in die Zeiten Reginos. Die erhaltenen Annalen der Madrider Hs. geben die Todestage der Kaiser Karl III. und Arnolf und der Könige Odo und Zuendibolch, sowie den Einsetzungstag Reginos¹ an, setzen aber dabei Karls und Arnolfs Tod, sowie die Einsetzung des Abtes Richari unter falsche Jahre². Sie können also nicht wohl selbst gleichzeitige Aufzeichnungen sein, sondern scheinen auch hier noch aus den älteren gleichzeitig aufgezeichneten Annalen geschöpft zu haben. Von 922 an sind sie in Lüttich fortgeführt, und Holder-Egger³ hat die ansprechende Vermuthung aufgestellt, dass der Abt Richari sie von Prüm mitgenommen habe, als er 922 Bischof von Lüttich wurde; ich möchte glauben, dass erst Richari damals diese Ostertafeln mit den annalistischen Randnoten aus dem älteren Exemplar der Prümer Kirche habe abschreiben lassen, um sie mit nach Lüttich zu nehmen.

Aus den älteren, jetzt verlorenen Annalen, die wahrscheinlich ein wenig reichhaltiger waren, scheint Regino Folgendes entnommen zu haben:

818 den Tod des Königs Bernhard von Italien;

829 den Tod des Abtes Tancrad von Prüm und Marcwards Nachfolge⁴;

840 den Tod des Kaisers Ludwig und Lothars Nachfolge;

841 die Schlacht bei Fonteniacum⁵;

847 den Tod des Bischofs Hetti von Trier⁶ und Thietgauds Nachfolge;

851 den Tod der Königin Irmingard;

853 die Plünderung der Stadt Tours und Zerstörung der dortigen Martinskirche durch die Normannen, sowie die Einsetzung des Abtes Eigil von Prüm (an Marcwards Stelle); ferner vielleicht die Flucht des Prinzen Pippin von Aquitanien aus Soissons⁷;

855 den Rücktritt des Kaisers Lothar und seinen Tod zu Prüm am 29. Sept.;

860 den Rücktritt des Abtes Eigil und Ansbalds Nachfolge⁸;

869 den Tod Lothars am 8. August⁹;

1) ' . . . Kal. Iun.'; die Zahl ist in der Handschrift weggeschnitten.

2) 886 und 895 statt 888 und 899. 3) SS. XV, 1290. 4) Die

Annalen von Stablo (S) setzen dies Ereignis zum J. 826, die der Madrider Hs. (M) zu 828. 5) 'in campo Fontenih' M. 6) Die Namen Hetti und Trier fehlen in S und M. 7) Dies Letzte fehlt freilich in S

sowohl als in M. 8) S und M erzählen nur Ansbalds Einsetzung, S zum Jahre 859. 9) M setzt die Nachricht zu 870 ohne Datum.

- 873 die Heuschreckenplage in Frankreich im August¹;
 874 vielleicht den Tod des Kaisers Ludwig und die Krönung Karls des Kahlen²;
 876 den Tod Ludwigs am 28. August³ und die Schlacht bei Andernach am 8. October;
 877 den Tod Karls des Kahlen am 6. October⁴;
 878 die Mondfinsternis am 16. und die Sonnenfinsternis am 29. October⁵;
 880 den Tod Karlmanns infolge eines Schlagflusses 'VII. Non. Apr.' (für 'XI. Kal.')⁶;
 881 Karls Kaiserkrönung;
 882 die Zerstörung Prüms durch die Normannen am Dreikönigstage, Ludwigs Tod 'XIII. Kal. Febr.'⁷, und wahrscheinlich auch die Plünderung Triers am 5. April;
 883 den Tod des westfränkischen Ludwig, den Tod Bertulfs von Trier am 2. Februar, die Einsetzung seines Nachfolgers Ratbod am 8. April und des Bischofs Ruodbert von Metz am 22. April⁸;
 886 den Tod Ansbalds von Trier am 12. Juli und Fara-berts Nachfolge am 6. August⁹;
 888 Karls III. Tod am 12. Januar¹⁰;
 895 Zuendibolchs Ernennung zum König von Lothringen;
 896 Arnolfs Kaiserkrönung;
 898 Odos Tod am 3. Januar;
 899 Arnolfs Tod am 29. November¹¹;
 900 Zuendibolchs Tod am 13. August.

Neben diesen Annalen besass Regino noch eine Sammlung von Actenstücken, zumeist auf Lothars Ehehandel bezüglich. Documente, aus welchen er direct kleinere oder grössere Stücke mittheilt, sind folgende:

1) M erzählt dieselbe zu 874, ohne den Monat zu nennen. 2) Diese Ereignisse gehören freilich in das J. 875; bei der eigenthümlichen Beschaffenheit der Annalen könnte sich Regino ja aber leicht um ein Jahr versehen haben, zumal da er das Jahr 875 überhaupt auslässt. In M steht nichts davon. 3) Das Datum fehlt in M. 4) M hat nur 'in mense Octobr.' und setzt das Ereignis übrigens zu 876. 5) M giebt kein Datum, sondern sagt nur, dass beides 'uno eodemque mense' geschehen. 6) M hat nur: 'Carromannus moritur'. 7) So ist der Text zu berichtigen, obwohl alle Hss. 'XIII. Kal. Sept.' haben; Ludwig starb am 20. Januar (vgl. Dümmler 'Geschichte des Ostfränkischen Reichs' III, 164), und so muss auch Regino geschrieben oder doch gemeint haben, da er die Normannen 'audita morte regis' Trier 'Nonas Apr.' verwüsten lässt. Der Fehler erklärt sich palaeographisch sehr leicht durch Verwechselung der ganz gewöhnlichen Abkürzungen feß und seß. M erzählt mehr allgemein: 'Gens Normannorum totum regnum Francorum incendio cremavit; eodem anno Ludowicus frater Caroli imperatoris moritur'. 8) M hat von dem allen nur: 'Hudowicus rex'. 9) M lässt die Data aus. 10) M setzt dies noch zu 886. 11) M stellt dies zu 995.

1. Die Acten der dritten Synode zu Aachen vom 29. April 862¹; zunächst benutzte er unter dem J. 864 p. 572, l. 4—10 den Wortlaut von Absatz IV und VI des Actenstücks zur Darstellung der Vorgänge auf dieser Synode, dann theilt er l. 12—18 die schliessliche Entscheidung der Versammlung nach Absatz X mit.

2. Der Bannbrief des päpstlichen Legaten Arsenius gegen Engeltrud, die treulose Gemahlin des Grafen Boso, aus dem Jahre 865, doch ohne Datum²: Regino giebt daraus (a. 866) p. 573, 37—574, 1 wörtlich den Eid wieder, den Engeltrud zu Worms in die Hände des Legaten ablegte, und benutzt auch sonst von p. 573, 35—574, 13 fast durchweg den Wortlaut des Briefes für seine Erzählung.

3. Der Brief des Papstes Nicolaus an den König Karl vom 25. Januar 867³: Regino theilt (a. 866) p. 574, 24—575, 19 ziemlich umfangreiche Stücke daraus wörtlich mit.

4. Die Bannbulle des Papstes Nicolaus gegen Waldrada vom 13. Juni 866⁴: Regino giebt davon (a. 866) p. 575, 26—48 einen sehr genauen Auszug.

5. Der Brief des Papstes Nicolaus an den König Lothar vom J. 867 ohne Datum⁵, von Regino p. 576, 1—577, 2 fast ganz aufgenommen, nur durch einige Auslassungen verkürzt.

6. Der Brief des Königs Lothar an den Papst Hadrian II., ohne Datum, wahrscheinlich aus dem Februar 868⁶: Regino hat grosse Stücke daraus zum J. 868 p. 579, 20—44. Ob er auch das Antwortschreiben des Papstes, das uns nicht erhalten ist, besass, wie Dümmler⁷ annimmt, muss ich dahingestellt sein lassen; die Antwort, welche er den Papst ertheilen lässt, kann er sich sehr wohl auch selbständig so zurecht gelegt haben.

Ein Actenstück, welches Regino benutzt zu haben scheint, obwohl er es nirgends ganz wörtlich ausschreibt, ist ferner noch

7. der Brief des Papstes Nicolaus an die ostfränkischen Bischöfe vom 31. October 867⁸. Ich setze die verwandten Stellen zur Vergleichung neben einander:

Nicolaus bei Mansi 333D: 'Quando Phinees . . . imitati estis?' fragt der Papst die Bischöfe, indem er sie ihrer Laueheit wegen schilt.	Regino 866 (p. 575, 20): 'Ac-census . . . sanctissimus ponti-fex zelo Dei, quo fuerat Fi-nees ⁹ sacerdos quondam in-flammatus'.
--	--

334B: 'cum Engeltrudis uxor Bosonis comitis, ad Gallias	866 (p. 573 ff.): 'Engildrudam quoque, uxorem quondam Bo-
---	---

1) Bei Mansi, 'Conciliorum collectio' XV, 611 ff. 2) Mansi XV, 326 f. 3) Mansi XV, 318—321. 4) Mansi XV, 380—382. 5) Mansi XV, 321—324. 6) Mansi XV, 831—832. 7) Dümmler a. a. O. II, 228, Anm. 1. 8) Mansi XV, 333—342. 9) Vgl. 4. Mos. 25, 11.

relicto proprio viro cum adultero adultera transmigrasset';

335D: 'Sed ille (Lotharius) horum, Theutgualdi et Guntharii tunc episcoporum . . . auctoritate fretus, legatos nostros non prestolans, publico festoque nuptiarum ritu celebrato Waldradam sibi iure matrimonii sociavit'.
864 (p. 571, 22—34): 'Guntharium itaque Coloniensis urbis pontificem . . . caecus caeco ducatum prestans' (572, 19 f.): 'His ita patratris Waldrada iam in publicum procedit, . . . omnisque regia aula resultat Waldradam reginam esse'.

335E erwähnt Nicolaus 'conventum, qui penes urbem Metensem congregabatur', nämlich die Synode, die in Anwesenheit der Legaten Rodoald und Johannes im J. 863 gehalten wurde; desgleichen 336D: 'cassato primum adulteris favente concilio, quod apud Metensium urbem congregatum fuisse supra commemoravimus'; dadurch mag Regino, welcher von dieser Synode nichts weiss, veranlasst worden sein, die Aachener Synoden von 860, in welchen Thietbergas Unwürdigkeit ausgesprochen wurde, nach Metz zu verlegen¹. Weiter heisst es

Nic. 335E—336A: 'Sed corruptis, immo et ad favorem suam traductis legatis nostris'.
Reg. 865 (p. 572, 26 f.): 'qui (legati) in Franciam venientes, pecunia corrupti magis faverunt iniquitati, quam aequitati'.

336B: 'Tandemque (Theutgualdus et Guntharius) pervenientes nostro sunt conspectui . . . praesentati et . . . libellum offerentes perhibuerunt nec minus nec aliter quidquam se gessisse, nisi ut oblatus videbatur continere libellus. Quo accepto ac coram episcoporum nostrorum coetu, qui nobiscum aderat, atque coram ipsis, Theutgualdo scilicet et Gunthario, recensito' . . .
865 (p. 572, 39—43): 'cum in presentiam Nicolai papae venissent, libellum obtulerunt, in quo continebantur gesta sinodalia. Qui cum a notario coram omnibus recitatus esset, interrogavit pontifex, si haec scripta verbis confirmarent. Responderunt, inconveniens videri, ut, quod propriis manibus roboraverant, verbis infirmari mallent'.

336D: 'communi consensu cassato . . . concilio . . . in eos . . . depositionis sententiam dedimus et, si iuxta precedentem consuetudinem aliquid de ministerio
865 (p. 572, 45—573, 3): 'ad sinodum, quam papa congregaverat, sunt accersiti, ubi eorum dampnata et anathemizata sunt scripta et ipsi omnibus adiudicantibus episco-

1) 864 (p. 571, 35): 'Concilium Mettis convocant'.

sacro deinceps forte tetigissent, excommunicavimus'.

338C: 'Ecce quae in ecclesia Christi Theutgualdus et Guntharius operati sunt et operantur, praeter illa, quae Guntharius specialiter commisit divinum tangendo ministerium'.

pis, presbiteris ac diaconibus sunt depositi et omni ecclesiastica dignitate privati . . . (l. 12—16): Thietgaudus depositionis suae a sede apostolica prolatam sententiam patienter ferens iuxta precedentem consuetudinem nihil omnino de sacro ministerio contingere presumpsit; Guntharius vero . . . vetitum sibi officium usurpare ausu temerario non expavit'.

Namentlich die letzte Stelle setzt wohl die Benutzung dieses Documentes ausser Zweifel, welches dann Reginos Hauptquelle für das Jahr 865, den ersten Theil von 864 und den Anfang von 866 gewesen sein muss; es genügt aber doch noch nicht zur Erklärung der ganzen Erzählung. Die Namen Hagano und Rodoald¹ fand Regino in keinem der angeführten Actenstücke, ebenso wenig die Nachricht, dass sich die abgesetzten Bischöfe an den Kaiser gewandt hätten, der sich damals in der Gegend von Benevent aufgehalten habe. Auch sonst setzt der ausführliche und hier und da von der päpstlichen Darstellung ein wenig abweichende Bericht zum J. 865 noch eine andere schriftliche Quelle voraus. Ueber diese wird die folgende Stelle einiges Licht verbreiten:

Regino a. 865 (p. 573, 3—11): 'Qui (Thietgaudus et Guntharius) tam turpiter dehonestati Ludowicum imperatorem, fratrem Lotharii regis, adeunt, qui ea tempestate Beneventanis morabatur in partibus, scriptis ac dictis vociferantes se iniuste esse depositos, ipsi imperatori et omni sanctae ecclesiae iniuriam esse factam, cum numquam auditum sit, vel uspiam lectum, quod ullus metropolita sine conscientia principis vel presentia aliorum metropolitanorum fuerit degradatus. Adiecerunt insuper multa alia, blasphemantes eundem papam, quae hic superfluum duximus enumerare, existimantes eiusdem se imperatoris adminiculo simul et intercessionis ope et criminis obiecti abolere notam et pristinae dignitatis recuperare statum'. Aus den Wendungen 'scriptis vociferantes' und 'multa, quae hic superfluum duximus enumerare', geht doch wohl hervor, dass Regino ein Schreiben der beiden Bischöfe in den Händen hatte. Dass sie zu Rom einige Zeit auf die Entscheidung

1) So nennt Regino die beiden Legaten, die 863 an Lothar geschickt wurden: es waren Rodoald von Porto und Johann von Cervia, aber auch Hagano von Bergamo war zugegen, und er gab in der That, wie Regino richtig erzählt, den Rath, die Bischöfe Günther und Thietgaud nach Rom zu schicken (vgl. Dümmler II, 67 f).

warten mussten, sagen dieselben auch in der noch im J. 864 gegen den Papst erlassenen Schmähschrift¹; ebenda beschwerten sie sich auch, dass ihre Absetzung in Abwesenheit aller andern Metropolitane und Mitbischöfe erfolgt sei. Hier fehlt aber besonders der Gesichtspunkt, dass durch ihre Absetzung namentlich auch die Rechte des Kaisers beeinträchtigt worden seien. Ich vermuthe daher die gesuchte Quelle in ihrem verlorenen Schreiben an den Kaiser, in welchem sie natürlich nicht versäumt haben werden, diesen Punkt gehörig hervorzuheben.

Möglicherweise waren diese Actenstücke verbunden mit dem oben erwähnten Auszuge aus der spanischen Concilien- und Decretalensammlung. Es liesse sich wenigstens recht wohl verstehen, wenn ein Geistlicher des neunten Jahrhunderts das Bedürfnis empfunden hätte, diese Sammlung von Documenten, in welchen das Wirken des Papstes Nicolaus so glorreich hervortrat, mit den erreichbaren Decretalen der grossen Päpste Leo I. und Gregor I. und den Beschlüssen des vierten Concils von Toledo, die als das Werk Isidors von Sevilla erschienen, zusammenzustellen.

Zum Jahre 889 entlehnt Regino aus Justin II, 2—3 und XLI, 2—3 und Paulus Diaconus I, 1 einige Stellen, die ihm auf die Ungarn zu passen scheinen, obwohl sie sich eigentlich auf die Scythen und Germanen beziehen.

Andere schriftliche Quellen scheint er für diesen Theil seiner Chronik nicht gehabt zu haben. Dass die mündliche Ueberlieferung, welcher er sonst folgte, besonders reichlich für die Angelegenheiten des westfränkischen Reichs und der Bretagne floss, hat Dümmler schon in der Vorrede zu seiner Uebersetzung hervorgehoben und durch die nahen Beziehungen des Klosters Prüm zu Meaux, der Heimat seiner ersten Mönche, und zu seinen bretonischen Besitzungen, die es vom Herzog Salomon erhalten, erklärt.

b. Als Quellen des Continuator Reginonis für den ersten Theil der Fortsetzung nennt Büdinger in seiner Uebersetzung die *Annales Colonienses*, *Sangallenses maiores*, *S. Maximi*, *Hersfeldenses*, *Alamannici* und besonders die *Annales Augienses*. Dagegen hat J. Werra a. a. O. nachzuweisen gesucht, dass der grösste Theil des Inhalts der Fortsetzung bis zum Jahre 939 auf erweiterte *Annales Augienses* zurückzuführen seien.

In der That finden sich alle Nachrichten der Reichenauer Jahrbücher bis auf zwei Kleinigkeiten² vollständig beim Cont. Reg. wieder, und zwar fast durchweg wörtlich: indessen

1) In *Hincmars Annalen* (SS. I) a. 864 mit einem Sendschreiben an die lothringischen Bischöfe. 2) Zu 913: 'Hug abbatiam (Augiensem) successit' und 931: 'et profectus est (rex) in Galliam'.

bilden sie hier doch noch nicht die Hälfte des gesammten Stoffs, und die Annahme eines 'vollständigeren und erweiterteren Exemplars', durch welche Werra (S. 74) das Uebrige erklären will, erscheint mir ganz widersinnig. Entweder hatte der Cont. Reg. ein vollständigeres Exemplar: dann müssten die erhaltenen Ann. Aug. ein recht sonderbarer Auszug daraus sein, der die eine Hälfte der Nachrichten seiner Vorlage einfach ausgelassen, die andere wörtlich aufgenommen hätte; oder die erhaltene Form der Ann. Aug. ist die ursprüngliche, und der Cont. Reg. hatte ein durch Zusätze erweitertes Exemplar derselben — S. 75 spricht Werra nur noch von erweiterten Annalen —: dann müsste irgend ein Unbekannter nach dem Jahre 939, bis zu welchem die Annalen reichen, dieselben mit allerlei Zusätzen aus verschiedenen Quellen bereichert haben, wobei mir ganz unerfindlich ist, warum man diese Arbeit nicht lieber dem Cont. Reg. selbst, als einem unnachweislichen Unbekannten zutrauen soll.

Werra glaubt vor allem deshalb 'der Annahme so vieler verschiedenartiger Quellen' nicht mehr zu bedürfen, weil er bewiesen zu haben meint, dass wir 'einmal genöthigt' sind, 'ein erweitertes Exemplar der Ann. Aug. als Quelle für den Cont. Reg. anzunehmen' (S. 75). Für diese Nothwendigkeit finde ich aber bei ihm keinen andern Beweis, als den Satz auf S. 74, dass 'der Cont. Reg. neben dem genauesten Festhalten an dem Texte der Aug. fast überall wesentliche und bestimmte Zusätze, besonders von Namen der Personen und Orte, und bedeutende Ergänzungen' zeige: indessen dies ist eben die Thatsache, die der Erklärung bedarf, aber doch noch kein Beweis für Werras Erklärungsversuch. Eine 'glänzende Bestätigung' seiner Annahme findet Werra in der Vergleichung der Ann. Aug. und des Cont. Reg. zum J. 939; denn es sei unmöglich, 'dass die kurzen, abgerissenen und wirren Angaben' der Annalen 'vom Cont. Reg. unter möglichster Beibehaltung des vorhandenen Wortlauts in einen verhältnissmässig so guten und geordneten Zusammenhang gebracht worden seien, ohne dass ihm eine bessere und ausführlichere Ueberlieferung zur Seite gestanden habe'. Die Annalen berichten zum Jahre 939: 'Otto rex ibat in Lotharingos usque ad Caprimontem. Interea Ludowicus rex Gallie invasit Alsatiam. Tunc rex Otto revertens venit ad Prisacam et obsedit eam; et Ludowicus discessit. Interim vero Eberhart dux occisus est et Gisilbertus dux in Reno submersus mortuus est. Postea rex ibat cum exercitu in Lutheringos et omnes suo subiugavit imperio praeter Metensem episcopum. Nec non et frater eius Henricus proiectis armis venit ad eum'. Dass diese Angaben kurz und abgerissen sind, will ich zugeben; wirr sind sie nicht. Sie widersprechen nirgends dem aus-

fürhlichen Bericht des Continuators; die stärkste Abweichung in der Darstellung, welche vorkommt, liegt darin, dass die Annalen zu der Nachricht von Ottos Rückkehr aus Frankreich nach dem Elsass und von der Belagerung Breisachs einfach hinzusetzen: 'et Ludowicus discessit', während wir beim Cont. Reg. genauer lesen, dass Otto den westfränkischen König vertrieben und nun erst Breisach belagert habe. Einen Widerspruch kann ich aber auch darin nicht finden. Die Angaben der Annalen sind für den, der den wahren Sachverhalt genauer kennt, vollkommen klar und verständlich, und Adalbert — denn er ist doch der Cont. Reg. — hatte diese Ereignisse als junger Mönch von St. Maximin im Herzen Lothringens selbst miterlebt. Im Jahre 968 ist er Erzbischof geworden und 981 gestorben; mag er wirklich erst 920 geboren sein, so zählte er im J. 939 doch immerhin schon gegen 19 Jahre, wahrscheinlich aber war er noch wenigstens fünf Jahre älter.

Es liegt also nicht der geringste Grund für die Annahme eines erweiterten Exemplars der Reichenauer Annalen vor. Vielmehr hat es grosse Wahrscheinlichkeit, dass gerade das uns erhaltene Exemplar, welches dem Erzbischof Wilhelm von Mainz gehörte, dem Continuator vorgelegen hat, schon deshalb, weil Adalbert dem Erzbischof so nahe stand; dazu kommt, dass die zu 954 von Wilhelm eigenhändig in die Annalen eingetragene Notiz vom Tode seines Vorgängers und seiner eigenen Wahl und Weihe sich beim Cont. Reg. wiederfindet, allerdings ohne die genauen Data.

Wir müssen uns nun nach andern Quellen umsehen und werden dazu am passendsten die von Büdinger aufgestellte Liste einer Prüfung unterziehen. Einverstanden bin ich mit Werra, wenn er die *Annales S. Maximini*¹ von dieser Reihe ausschliesst. An den wenigen Stellen, welche einige Uebereinstimmung zeigen², hat der Cont. stets die vollständigeren Nachrichten, und da die Annalen bis 987 reichen, so sind sie wahrscheinlich auch jünger; dass sie ihrerseits den Continuator nicht benutzt haben, erklärt sich daraus, dass Adalbert sein Geschichtswerk, wie es scheint, im J. 968 mit nach Sachsen genommen hat.

Auch darin gebe ich Werra Recht, dass er die *Annales Alamannici* nicht als Quelle des Cont. Reg. gelten lassen will. Diese sind von 882 an in zwei ganz verschiedenen Redactionen vorhanden³. Die ausführlichere, durch den Codex Modoetiensis und den Codex Veronensis vertreten, reicht bis zum J. 912 und enthält mehrere Notizen, die sich in kürzerer Fassung beim Cont. Reg. wiederfinden⁴, nämlich zu 907 vom

1) Mon. Germ. SS. IV, p. 6 sq. 2) Werra hat sie auf S. 60 zusammengestellt. 3) Neben einander abgedruckt SS. I, p. 52—55.

4) Zusammenge stellt bei Werra S. 68—69.

Tode des Herzogs Liutpold, zu 910 von der Niederlage der Franken und Baiern gegen die Ungarn und dem Tode des Grafen Gebhard und zu 912 von dem Tode des Königs Ludwig und der Erwählung des neuen Königs Konrad; die letzteren Ereignisse berichtet der Cont. Reg. zwar richtig zu 911, doch könnte er ja die Jahreszahl aus den Ann. Aug. berichtet haben. Aber mit Recht findet es Werra äusserst unwahrscheinlich, dass der Cont. Reg. so 'wenige Notizen mitten aus den reichen Nachrichten der alamannischen Annalen herausgenommen und mit den seinigen zusammengeschweisst habe, ohne sich um die unmittelbar daneben stehenden Mittheilungen zu kümmern, und ohne dass man irgend einen Grund für diese Auswahl auffinden könnte'. Die andere Redaction, welche aus St. Gallen stammt¹, ist bis 911 viel kürzer, reicht aber bis 926, und während sie bis 911, wenn sie hier endete, allenfalls als Quelle des Cont. Reg. angesehen werden könnte, obwohl sie nicht viel mehr enthält als die Reichenauer Annalen, so gilt für das Stück 912—926 derselbe Einwand, den wir gegen die Benutzung der ausführlichen Redaction geltend machen mussten.

Dagegen finden sich eben die Nachrichten, welche zu der Annahme einer Benutzung der Annales Alamannici Anlass gaben, auch in den Jahrbüchern von Laubach² und bilden für die Jahre 907—912 fast deren einzigen Inhalt. Deutlich erkennt man die Notizen zu den Jahren 908 und 910, verschmolzen mit den kurzen Angaben der Ann. Aug., die durchaus leitende Quelle sind, beim Cont. Reg. wieder:

Ann. Aug. 907: 'Baioarii et ab Ungariis interficiuntur'.

Ann. Laub. 908: 'Ungari bellum contra Bauworios inextinguibile fecerunt, et Liutbaldus dux eorum comitesque atque episcopos quam plurimos illorumque supersticiosa superbia crudeliter occisa est'.

Ann. Aug. 910: 'Franci ab Ungaribus aut occisi aut fugati sunt'.

Ann. Laub. 910: 'Ungari bellum cum Alamanis fecerunt victoriamque habuerunt, et Gozpertus comes occisus est'

Cont. Reg. 907: 'Bawarii cum Ungariis congressi multa caede prostrati sunt, in qua congressione Liutbaldus dux occisus est'.

Cont. Reg. 910: 'Franci in confinio Bawariae et Franciae Ungariis congressi miserabiliter aut victi aut fugati sunt. In quo proelio Gebeardus comes interiit relictis' etc.

1) Neu herausgegeben von C. Henking aus der Original-Hs. zu Zürich, 'Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte' XIX, S. 224—265.

2) SS. I neben den Ann. Alam. gedruckt.

parsque populi magna occisa est. Et in ipso itinere cum Francis pugnauerunt, Gebhardum ducem et Liutfredum aliosque quam plurimos, Baioariis victoriam ex parte tenentibus, occiderunt praedamque abstulerunt'.

Zu 907 berichten die Ann. Laub. nur den Tod Adalberts, den Regino richtiger schon unter 906 erzählt hatte; zu 909 haben sie gar nichts, zu 911 nur eine Nachricht über den Tod des Grafen Burchard und seines Bruders Adalbert, welche der Cont. Reg. allerdings nicht aufgenommen hat. Ausserdem erzählen sie nur noch zum J. 912, mit welchem sie schliessen: 'Iterum Ungari Alamanniam Franciamque invaserunt atque ultra Rhenum et Magicampum usque in Arhaugiam devastabant ac sine damno reversi sunt'. Den Kern hiervon giebt der Cont. Reg. zu 912 mit den Worten wieder: 'Ungarii iterum nullo resistente Franciam et Turingam vastaverunt'.

Mit Unrecht hat Werra die Benutzung der grösseren St. Galler Annalen¹ gelegnet. Natürlich kann der Cont. Reg. von diesen Annalen, die jetzt bis 1056 reichen, nur einen Theil vor sich gehabt haben. Nun hat schon Ild. v. Arx in der ersten Ausgabe einen Abschnitt nach dem J. 918 angesetzt, bis zu welchem die Verwandtschaft mit den alamanischen Annalen reicht. In dem zweiten Theile finde ich keine Beziehungen zum Cont. Reg. mehr, wohl aber im ersten bis 918. Zur Vergleichung setze ich das betreffende Stück der Annalen hierher:

907.

908. 'Baioariorum omnis exercitus ab Agarenis occiditur. Adalbero episcopus cum magno apparatu et multis donis venit ad monasterium sancti Galli.

909. Agareni in Alamanniam.

910. Adalbero episcopus obiit. Agareni cum Alamannis et Francis pugnauerunt eosque vicerunt; et Norici partem ex eis occiderunt.

911. Stella cometis apparuit. Hludowicus rex filius Arnolfi regis obiit; et domnus Chuonradus regnum accepit.

912. Chuonradus rex in festivitate sancti Stephani ad vesperum venit ad monasterium sancti Galli. Eodem anno Notkerus magister obiit.

913. In purificatione sanctae Mariae transacta festivitate ad vesperum grande miraculum contigit, ut stellae miro modo

1) Herausgegeben von Ild. v. Arx SS. I, p. 72—85, neu von C. Henking a. a. O., 265—323.

usque ad mediam noctem inter se volitabant. Eodem anno nix immanis cadens Idibus Aprilis ebdomadam paschae perduravit. Hatho archiepiscopus obiit. Et Otpertus episcopus occiditur. Agareni Alamanniam intraverunt. Erchanger et Perehtolt frater eius et Udalricus comes, auxiliante illis nepote eorum Arnolfo optimo duce Baioariorum, totum exercitum eorum iuxta Ine fluvium penitus occiderunt nisi XXX viros.

914. Salomon episcopus captus est.

915.

916. Erchanger et frater eius Perehtolt et Liutfrid capti et occisi sunt. Wiberat reclusa est.

917.

918. Chuonradus rex obiit ante natale Domini'.

Daraus stammen freilich nur folgende Stellen des Cont. Reg.: '911. Ludowicus rex, filius Arnolfi imperatoris, obiit; cui Cuonradus . . . in regno successit.

912. Hatho archiepiscopus obiit¹.

913. Otbertus Strazburgensis episcopus occiditur².

914. Salomon episcopus captus est'.

Wenn aber Werra sich daran stösst, dass der Cont. Reg. auch hier aus einer Fülle von Nachrichten nur so wenige aufgenommen haben sollte, so übersieht er, dass, wenn man die Erwähnungen der Himmelserscheinungen zu 911 und 913 und die Localnachrichten zu 908. 910. 912 und 916 abzieht, welche unseren Autor nicht interessierten, nur solche Notizen übrig bleiben, welche er, wenn auch in kürzerer Fassung, schon den Ann. Aug. entlehnt hatte (vgl. a. 908. 909. 910. 913. 916 und 918).

Die Kölner Annalen dagegen können wir ruhig von der Liste streichen, denn in ihnen findet sich keine Stelle, welche die Annahme nöthig machte, dass der Cont. Reg. neben den Jahrbüchern von Reichenau, Laubach und St. Gallen auch sie benutzt hätte.

Ueber die Hersfelder Annalen ist seither eine gründliche und scharfsinnige Arbeit von H. Lorenz³ erschienen, welcher zugleich eine Wiederherstellung des Textes giebt. Es kann nun als erwiesen betrachtet werden, dass nicht die Annalen Quelle des Cont. Reg. gewesen sind, sondern umgekehrt der Cont. Reg. den Annalen als Hauptquelle für das zehnte Jahrhundert gedient hat. Ausser den von hier entlehnten Nachrichten hat der Annalist nur wenige Notizen, zu meist über die Folge der Hersfelder Aebte. Selbst die Nach-

1) Zur Berichtigung der Jahreszahl stand dem Cont. Reg. noch eine andere Quelle zu Gebote, von welcher unten die Rede sein wird.

2) Fälschlich hat Pertz in der Ausgabe diese Notiz zu 914 gesetzt.

3) Hermann Lorenz, 'Die Annalen von Hersfeld', Dissert. Leipz. 1885.

richt zu 918: 'Cuonradus rex fuit in Herolfesfelde' kann aus dem Cont. Reg. stammen, der darüber viel ausführlicher berichtet.

Dessenungeachtet muss der Continuator eine Quelle aus der nächsten Nähe Hersfelds gehabt haben, in der er derartige Localnachrichten fand. Lorenz denkt (S. 75) an 'kurze lediglich localgeschichtliche Notizen, die in Hersfeld im Anfang des X. Jahrhunderts aufgezeichnet wurden'. Zahlreichere Spuren weisen jedoch übereinstimmend mit grosser Deutlichkeit nach Fulda: so die Nachrichten von dem Besuche der Ungarn in Fulda zu 915, von Conrads Bestattung in Fulda zu 919, von den Fuldaer Aebten Haycho und Hildibert zu 923 und 929 und von der Gefangenschaft des Erzbischofs Friedrich in Fulda 939—940. Auf fuldischen Ursprung deutet gleichfalls die Notiz über den Tod des Herzogs Otto zu 912: denn zu 912 wird Ottos Tod auch in den späteren Fuldaer Totenannalen gestellt, während das Ereignis sonst nur von den Corveyer Jahrbüchern richtig unter 912 verzeichnet wird.

Ich nehme also verlorene Fuldaer Jahrbücher von gleicher Knappheit, wie etwa die von Corvey und Reichenau sind, als Quelle des Cont. Reg. an: auf diese sind dann jedenfalls auch die Notizen über die Mainzer Erzbischöfe zu 912, 926 und 936, über die Anwesenheit des Königs in Hersfeld am Johannistag 918, über den Einfall der Ungarn in Ostfranken 924 und über die Erfurter Synode 936 zurückzuführen; desgleichen, wenn sie den Tod des Herzogs Otto berichteten, wahrscheinlich auch die Nachrichten über Heinrich und sein Haus zu 919, 920, 921, 923, 928—931 und 934—939. Die Annalen scheinen von 936 an etwas reichhaltiger gewesen zu sein und mit dem J. 939 geschlossen zu haben. Höchstens könnten noch die Notizen über Friedrichs Entlassung von Fulda 940 und die sächsische Verschwörung 941, allenfalls auch noch über die Aussöhnung des Königs Otto mit seinem Bruder Heinrich ihnen entnommen sein. Man braucht aber hierfür überhaupt keine schriftliche Quelle mehr anzunehmen.

Ob Adalbert ausserdem noch eine rheinfränkische oder lothringische Quelle hatte, aus welcher die Nachrichten aus Speier 913, Worms, Metz und Köln 923, Bonn 924, Metz und Strassburg 925, Metz und Duisburg 927 und Trier 928, sowie über die westfränkischen Wirren zu 921, 922, 924 und 925 geflossen sein könnten, wird sich schwerlich entscheiden lassen.
